

# HANDBUCH DES KREISES COESFELD ZUR ANWENDUNG EINES STEUERRECHTLICHEN KONTROLLSYSTEMS (TAX COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM - TCMS)

Stand: 11/2023



## **Impressum**

**Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat**  
**Abteilung Finanzen und Liegenschaften, FD 1 - Finanzen**  
**Friedrich-Ebert-Straße 7**  
**48653 Coesfeld**

**© Stand: 01. November 2023**

Fotos Titelblatt: © Sikov - adobestock.com

**[www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)**

## Inhalt

<b>1. Grundsätzliches zum Tax Management System (TCMS)</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2 Notwendigkeit der Einführung eines TCMS-Handbuchs</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Einführung und laufende Umsetzung des TCMS</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 Ziele des TCMS</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 Verantwortlichkeiten im Steuerbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3 Tax Compliance Officer</b> .....	<b>5</b>
<b>2.4 Revision des Handbuchs</b> .....	<b>5</b>
<b>2.5 Abteilungen mit bereits bestehendem Steuerbezug</b> .....	<b>5</b>
<b>2.6 Maßnahmenprogramm zur Einführung des TCMS</b> .....	<b>7</b>
<b>2.7 Kommunikationsstrategie, Schulungen und Informationen</b> .....	<b>8</b>
<b>2.8 Arbeitsabläufe in der laufenden Buchführung</b> .....	<b>9</b>
<b>2.9 IT und Buchhaltungssoftware</b> .....	<b>10</b>
<b>2.10 Vertragsmanagement</b> .....	<b>11</b>
<b>3. Steuersachverhalte des Kreises Coesfeld</b> .....	<b>12</b>
<b>3.1 Ertragssteuer (Körperschafts-, Gewerbe-, Kapitalertragsteuer)</b> .....	<b>12</b>
<b>3.1.1 Betriebe gewerblicher Art (Grundsätzliches)</b> .....	<b>12</b>
<b>3.1.2 Steuererklärungen: Fristen, Termine, Zuständigkeiten und Abläufe</b> .....	<b>13</b>
<b>3.2 Umsatzsteuer</b> .....	<b>14</b>
<b>3.2.1 altes Recht - Zeit vor der Einführung des § 2b UStG (bis 31.12.2024)</b> .....	<b>14</b>
<b>3.2.2 Erweiterte Umsatzsteuerpflicht nach Einführung § 2b UStG</b> .....	<b>14</b>
<b>3.2.3 Besondere umsatzsteuerrelevante Sachverhalte</b> .....	<b>15</b>
<b>3.2.4 Steuererklärungen: Fristen, Termine, Zuständigkeiten und Abläufe</b> .....	<b>23</b>
<b>3.3 Sonstige Steuersachverhalte</b> .....	<b>23</b>
<b>3.3.1 Lohnsteuer und Sozialversicherung</b> .....	<b>23</b>
<b>3.3.2 Grunderwerbsteuer</b> .....	<b>24</b>
<b>3.3.3 Kapitalertragsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> .....	<b>24</b>
<b>3.3.4 Schenkungsteuer sowie Spenden und Zuwendungen</b> .....	<b>24</b>
<b>3.3.5 Einkommensteuer/Umsatzsteuer für ausländische Künstler</b> .....	<b>25</b>
<b>3.3.6 Bauabzugssteuer</b> .....	<b>26</b>
<b>3.3.7 Steuerliche Meldepflichten gemäß Mitteilungsverordnung (§ 93a AO)</b> .....	<b>27</b>

<b>4. Prozessrisiken .....</b>	<b>30</b>
<b>5. Risiko-Kontroll-Matrix .....</b>	<b>32</b>
<b>6. Steuerliche (Außen-)Prüfungen durch die Finanzverwaltung .....</b>	<b>34</b>
<b>7. Steuerstrafrecht.....</b>	<b>35</b>
<b>7.1 Übersicht .....</b>	<b>35</b>
<b>7.2 Steuerordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>36</b>
<b>7.3 Steuerhinterziehung .....</b>	<b>36</b>
<b>7.4 Beihilfe zu einer strafbaren Handlung.....</b>	<b>37</b>
<b>7.5 Die steuerliche Selbstanzeige.....</b>	<b>37</b>
<b>8. Quellenbezug .....</b>	<b>38</b>
<b>9. Anlagenverzeichnis (inkl. Abkürzungsverzeichnis) .....</b>	<b>38</b>

# **1. Grundsätzliches zum Tax Management System (TCMS)**

## **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Handbuch zum Tax Compliance Management System (TCMS) gilt für den

Kreis Coesfeld,

Friedrich-Ebert-Str. 7,

48653 Coesfeld

**- als Steuerschuldner-**

## **1.2 Notwendigkeit der Einführung eines TCMS-Handbuchs**

Die Notwendigkeit der Einführung eines TCMS-Handbuchs ergibt sich insbesondere aus einer mit höheren Anforderungen versehenen Änderung des Umsatzsteuerrechts.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG bzw. die Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F. ergibt sich nun für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) eine Ausweitung der umsatzsteuerlichen Tatbestände

Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann.

Das TCMS bietet eine Übersicht für die vorhandenen steuerlichen Risiken innerhalb der Organisation des Kreises und gibt den verantwortlichen Mitarbeitenden Hinweise und Handlungsalternativen für die richtige steuerliche Behandlung von Geschäftsvorfällen. Hierbei wird ein gewisses Grundverständnis hinsichtlich steuerlicher Belange sowie ein Grundwissen in Bezug auf für den Kreis wichtige Steuergebiete vorausgesetzt. Dieses Handbuch ist kein Lehrbuch für Steuerrecht, sondern soll die steuerliche Herleitung auf die wesentlichen, anwenderorientierten Ergebnisse bzw. Aussagen verkürzen.

## 2. Einführung und laufende Umsetzung des TCMS

### 2.1 Ziele des TCMS

#### **Die Schaffung von Rechtskonformität und Einhaltung aller relevanten Steuergesetze und steuerlichen Pflichten**

In einer Welt mit verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen, vielfältigen Gesetzesänderungen (z.B. § 2b UStG), steigenden Dokumentations- und Transparenzpflichten sowie einer zunehmend restriktiveren Handhabung durch die Finanzverwaltung möchte gerade der Kreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts seinen steuerlichen Pflichten in vorbildlicher Funktion nachkommen. Mit der Einrichtung eines TCMS soll dieses Ziel nachhaltig und wirkungsvoll verfolgt werden. Dieser Prozess erfordert zwar einigen Aufwand in der Installation und Pflege, ermöglicht aber die Reduktion oder Abwendung von Bußgeldrisiken, ineffizienten Abläufen, unerwarteten Steuernachzahlungen, Haftungsrisiken und nicht materiellen Risiken (z. B. Reputationschäden gegenüber den Finanzämtern oder Imageschäden für die Kreisverwaltung).

Da es sich bei dem TCMS um ein System handelt, das in erster Linie der Vermeidung von Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung dient, ist im Falle groben Fehlverhaltens bzw. Missachtens des TCMS mit Sanktionen zu rechnen. Dem aktiven Leben des TCMS im tagtäglichen Arbeitsalltag kommt somit eine hohe Bedeutung zu.

Des Weiteren ist die **Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen** zu benennen, dies insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Steuernachzahlungen und Nebenforderungen (Zinsen, Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzuschlägen).

Zudem sollen **steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten** bei gleichzeitiger Vermeidung von steuerlichen Risiken sichergestellt werden.

Neben dem Ziel der Gewährleistung von Rechtskonformität ist das Ausschöpfen von Synergiepotenzialen und die **Prozessoptimierung in der Organisation des Kreises** ein weiteres wichtiges Ziel. Dazu werden steuerliche relevante Prozesse aufgenommen und ggf. umstrukturiert, um neben einer erhöhten Rechtssicherheit auch effizientere Arbeitsstrukturen zu schaffen.

### 2.2 Verantwortlichkeiten im Steuerbereich

Dieses Handbuch kann nicht alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten abdecken, sondern wird die Hauptprobleme ansprechen. Das Thema Steuerrecht wird in der für Finanzen zuständigen Abteilung koordiniert. Es besteht kein flächendeckendes dezentrales Basiswissen in den einzelnen Dezernaten und Abteilungen.

Der Kreis hat als zusätzliche Hilfestellung eine Steuerfachkraft eingestellt. Bei allen Fragen oder Unsicherheiten ist immer die Steuerfachkraft bzw. die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung zu informieren, diese werden erforderlichenfalls die beauftragte Steuerberatung unter Darlegung des vollumfänglichen Sachverhaltes zur Klärung kontaktieren.

Derzeitiger Ansprechpartner für alle steuerlichen Belange ist:  
INTECON GmbH, Parkstraße 40, 49080 Osnabrück  
Herr WP/StB Sven Spreckelmeier [s.spreckelmeier@intecon.de](mailto:s.spreckelmeier@intecon.de)

## **2.3 Tax Compliance Officer**

Der Kreis verfügt zurzeit über keine mitarbeitende Person, die ausschließlich für das Tax Compliance zuständig ist (Tax Compliance Office). Diese Aufgabe wird ggf. unter Einschaltung der Steuerberatung von der Abteilungsleitung und der Steuerfachkraft des Fachdienstes 20.1-Finanzen im Sinne einer Clearing- oder Beratungsstelle wahrgenommen.

## **2.4 Revision des Handbuchs**

Das Handbuch ist grundsätzlich einmal im Jahr durch den Fachdienst 20.1-Finanzen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Sollten entscheidende rechtliche Veränderungen eintreten oder konkrete Arbeitsabläufe, Verfahren, Abteilungszuordnungen oder Aufgaben des Kreises sich verändern, so ist eine zeitnahe Revision durchzuführen.

Diese ist der Verwaltungsleitung vorzulegen und von dort zu genehmigen. Dem Kreistag ist das überarbeitete Handbuch zur Kenntnis zu geben. Über die Revision werden die Mitarbeitenden im Mitarbeiterportal COEmit informiert.

Die nächste Revision erfolgt zum 31.12.2024

## **2.5 Abteilungen mit bereits bestehendem Steuerbezug**

### **• Abteilung 11 - Personal und Organisation**

Die für das Personal zuständige Abteilung ist u. a. mit der Lohnversteuerung und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsvorfällen für die tarifbeschäftigten Personen und Beamtinnen bzw. Beamten des Kreises betraut. Daneben werden die Honorarverträge verwaltet und die ggf. hieraus resultierenden Meldepflichten gemäß Mitteilungsverordnung gegenüber der Finanzverwaltung wahrgenommen.

Des Weiteren sind hier folgende Betriebe gewerblicher Art (Erläuterungen zu BgA unter 3. Steuersachverhalte) angesiedelt:

- „Jobrad Kreis Coesfeld“ Erträge aus Gehaltsumwandlung (Leasingraten der Mitarbeitenden)
- „Personalgestellung“ Erträge aus Personalgestellung an die WBC, GFC und Caritas

### **• Abteilung 14 - Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung (Abteilung 14) ist zumindest in der Nachkontrolle der haushaltsmäßigen Abwicklung der Steuersachverhalte allgemein mit eingebunden.

Ab 01.01.2025 werden Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden (z.B. Prüfungen von Jahresabschlüssen, Übernahme von Aufgaben des Datenschutzes und als zentrale Vergabestelle) umsatzsteuerpflichtig.

### **• Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften**

Der Fachdienst 20.1 - Finanzen ist die zentrale Einheit des Kreises Coesfeld, die sich mit der Implementierung, Überwachung und Fortentwicklung des TCMS befasst. Zudem verwaltet der Fachdienst steuerlich die BgA und erstellt die Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. erstellt zusammen mit der beauftragten Steuerberatung die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der BgA.

Die Geschäftsbuchhaltung als zentrale Stelle der Verbuchung aller Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Kreises kommt eine maßgebliche Aufgabe zu. Sie dient innerhalb des Hauses als Kontrollinstanz für die haushaltsrechtlichen Entscheidungen der anderen Abteilungen durch Überprüfung der Vorkontierungen und überwacht im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der buchhalterischen Standards.

Der Fachdienst 20.2 - Liegenschaften ist insbesondere auch bei der Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Betriebsvorrichtungen in das TCMS eingebunden und erfüllt ggf. hieraus resultierende Meldepflichten gegenüber der Finanzverwaltung (gemäß Mitteilungsverordnung).

Im Fachdienst 20.3 – Zentraler Service werden Serviceleistungen erbracht, um einen reibungslosen Dienstbetrieb in der Kreisverwaltung sicherzustellen. Soweit z.B. Hausmeisterleistungen für Dritte erbracht werden, sind diese ab dem 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtig

### **• Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung**

In der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst ist der Betrieb gewerblicher Art „Gewerbliche Brandmeldeanlagen“ angesiedelt, in den die Konzessionserlöse für die privatrechtlich aufgeschalteten Alarmempfänger fließen.

### **• Abteilung 36 - Straßenverkehr**

In der Kfz-Zulassungsstelle besteht ein BgA „Feinstaubplaketten“, da diese auch von privaten Marktteilnehmern verkauft werden können.

### **• Abteilung 40 - Kultur**

Der Kreis unterhält die BgA „Märkte“ und „Veranstaltungen und Museumsshops des Kreises Coesfeld“.

Hierunter fallen insbesondere Erlöse aus den

- Frühlings- und Adventsmärkte Kolvenburg, Art Vischering
- Veranstaltungen Kolvenburg, Burg Vischering und Schloss Nordkirchen
- Museumsshops Kolvenburg und Burg Vischering
- Vermietung Räumlichkeiten und Einnahmen aus Getränkeverkauf Burg Vischering

### **• Abteilung 62 - Vermessung und Kataster**

Bereits vor Einführung des § 2b UStG sind Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters umsatzsteuerpflichtig, da es sich um eine sogenannte „Katalogtätigkeit“ handelt.

### **• Abteilung 70 – Umwelt**

Aufgrund der Beteiligung an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld (WBC) GmbH werden die Pachteinnahmen für überlassene Flächen dem BgA „Gewerbliche Betriebsaufspaltung“ zugeordnet.

## 2.6 Maßnahmenprogramm zur Einführung des TCMS

Zur Dokumentation gegenüber der Verwaltungsleitung, den politischen Gremien des Kreises oder anderen Institutionen (z. B. Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft, Gericht) sowie zur Darstellung des Vorgehens z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden bereits nachfolgende Maßnahmen ergriffen:

- Erarbeitung des TCMS-Handbuchs inklusive Risikomatrix und Checklisten.
- Quickcheck des Kreises bzw. Durchsicht der bereits geleisteten Vorarbeiten
- Schulung des Projektteams, insbesondere in die Neuerung des § 2b UStG
- Allgemeine Informationen an die Verwaltungsleitung, Dezernatsleitungen, Abteilungsleitungen sowie an ausgewählte Mitarbeitende („Multiplikatoren“ im Bereich der Haushaltssachbearbeitung) über die § 2b UStG Einführung und die notwendigen Arbeiten zum TCMS
- Intensive Information und Befragung (Interviews) der einzelnen Abteilungen sowie von ausgewählten Mitarbeitenden zu § 2b UStG und den Verträgen in diesen Einheiten
- Schulung der Mitarbeitenden zum neuen § 2b UStG sowie zur Nutzung des TCMS-Handbuchs bis Ende 2022
- vorl. Einnahmeinventur 2016

Folgende Maßnahmen müssen noch ergriffen werden bzw. sind als Daueraufgaben zu charakterisieren:

- Fortschreibung und fortlaufende Prüfung der Einnahmeinventur, einschließlich der Prüfung des Vorliegens eines BgA
- Durchsicht der gesammelten Verträge und Erfassung in einer von der für Organisation zuständigen Abteilung verwalteten Datenbank (Vertragsmanagement), einschließlich der Erarbeitung von Alternativen und Vertragsumschreibungen oder Neufassungen auf Basis der gesammelten Erkenntnisse sowie Abstimmung erkannter Sachverhalte / Schnittstellen mit anderen KöR
- Mitarbeiterinformation, Umsetzung Schulungs- und Fortbildungskonzeption
- Überarbeitung des TCMS-Handbuchs im Zuge der regelmäßigen Revision
- Einführung eines Rechnungsausgangsworkflows
- EDV-gestützte Automatisierung der Umsatzsteuervoranmeldungen
- Unterstützung bei der Bewertung von innergemeinschaftlichen Erwerben und Reverse-Charge-Fällen durch die steuerberatende Person im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen
- Identifizierung von kapitalertragssteuerpflichtigen Sachverhalten durch die steuerberatende Person im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung
- Durchsicht des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbereichs durch die für Personal zuständige Abteilung, insbesondere Auswertung der letzten Prüfungsberichte

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen 3a und 3b (Projekt- und Zeitplan) zu entnehmen.

## 2.7 Kommunikationsstrategie, Schulungen und Informationen

Das TCMS soll ausgehend von der Leitungsebene durch den gesamten Kreis kommuniziert und gelebt werden. Die Führungsebene des Kreises ist in erster Instanz dafür verantwortlich, die Leitlinien des TCMS authentisch vorzuleben. Das hat zur Folge, dass das TCMS nicht als eine Vorgabe, sondern vielmehr als eine Kultur zu verstehen ist, in der eine stetige Rechtskonformität ein übergeordnetes Ziel darstellt. Dies ist essenziell, um das System im Arbeitsalltag aller Mitarbeitenden zu implementieren. Dabei ist es wichtig, dass das TCMS nicht als zusätzliche Last, sondern als Hilfestellung empfunden wird, um die größer werdenden Hürden der verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewältigen. Es ist wichtig, dass sich alle Mitarbeitenden der Kreisverwaltung als Teil des Systems verstehen und offen mit Fehlern umgehen. Nur so können Fehler zeitnah korrigiert und in Zukunft vermieden werden. Um die Compliance Kultur zu leben, ist die fortwährende Kommunikation über eventuelle Anpassungen oder Verbesserungen im System von großer Bedeutung.

Zunächst wurde den betroffenen Mitarbeitenden, die für steuerliche Sachverhalte zuständig sind, in Schulungen die Bedeutung des TCMS erläutert. Das [TCMS-Handbuch](#) in seiner aktuellen Fassung ist zentral im Mitarbeiterportal „COEmit“ elektronisch abrufbar.

### **• Mitarbeiterinformationen, laufende Schulungen/Fortbildung**

Zu nutzen ist das Social Intranet „COEmit“, in dem auch dieses TCMS-Handbuch veröffentlicht ist. Aktuelle Informationen (wie z.B. Verschiebung der Einführung des §2b im November 2022 um weitere zwei Jahre) werden unter „News“ eingepflegt

Das Fortbildungskonzept ist fester Bestandteil (Daueraufgabe) des Zeit- und Projektplans zum TCMS (vgl. Anlage 3a). Gegenstand der Konzeption sind Fortbildungen zu spezifischen Steuerthemen, z. B. anlassbezogen bei praxisrelevanten Rechtsänderungen oder auch die Durchführung von Steuergesprächen mit ausgewählten Abteilungen, z. B. soweit dort Betriebe gewerblicher Art vorhanden sind.

### **• Unterweisungen für neue Mitarbeitende**

Die für Personal zuständige Abteilung händigt allen neu eingestellten Mitarbeitenden eine Informationsbroschüre aus. In dieser Broschüre wird auf die Existenz und die Pflicht zur Einhaltung der im TCMS-Handbuch enthaltenen Regelungen hingewiesen.

### **• Informationspflichten der Mitarbeitenden**

Die Mitarbeitenden sind angewiesen, dass bei Beobachtung oder Kenntnisnahme einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit umgehend die Landrätin bzw. der Landrat oder alternativ die Kämmerin bzw. der Kämmerer oder die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung zu benachrichtigen ist. Dies kann auch anonym erfolgen.

Entsprechende Meldungen der Mitarbeitenden werden auch über die Funktionsadresse ‚steuerfragen@kreis-coesfeld.de‘ entgegengenommen.

Der Fachdienst 20.1-Finanzen beobachtet laufend den Erfolg der Kommunikationsmaßnahmen. Werden in diesem Rahmen offenkundige Mängel bzw. Schwächen festgestellt, werden Gegenmaßnahmen zur Optimierung des TCMS initiiert.

## 2.8 Arbeitsabläufe in der laufenden Buchführung

Die einzelnen Abteilungen verwalten ihre Budgets regelmäßig in eigener, dezentraler Verantwortung und sollen steuerliche Sachverhalte auf Grundlage einer Eingangs- oder Ausgangsrechnung bereits auf der Ebene der Haushaltssachbearbeitung erkennen und beurteilen. **Die Verantwortung für die steuerlich korrekte Verbuchung liegt in den Fachabteilungen. Für die ggf. erforderliche Beurteilung eines steuerlichen Sachverhaltes (insbesondere Umsatzsteuer) kann die Steuerfachkraft des Fachdienstes 20.1 – Finanzen herangezogen werden.**

Der Kreis Coesfeld hat bereits einen digitalen Rechnungseingangsworkflow eingerichtet, ein Rechnungsausgangsworkflow wird aktuell implementiert. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter wird die entsprechende Eingangsrechnung digital bzw. die Ausgangsrechnung papierhaft vorkontiert. Die Freigabe bzw. Unterschrift wird seitens der zuständigen anordnungsbefugten Person erteilt.

### Die Kennzeichnung einer evtl. zu erfassenden Umsatz-bzw. Vorsteuer erfolgt

bei Eingangsrechnungen – Aufwand:  
digital in der Vorkontierungsmaske d.3

- Vorsteuer für Rechnungen, die zu umsatzsteuerpflichtigen Erträgen führen:  
⇒ Befüllen des entsprechenden Feldes
- Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe:  
⇒ Auswählen des Feldes „ausländische USt.-ID-Nr. – Ja“.

Bis zur Implementierung eines entsprechenden Steuerschlüssels ist zusätzlich ein Auszahlungbeleg über die für die betreffende Rechnung abzuführende Umsatzsteuer (in Höhe von 19 % bzw. 7 %) mit dem Kreditor „Finanzamt Coesfeld“ zu erstellen und an den Fachdienst 20.1 – Finanzen zu leiten.

Die aktuelle Kontierungsmaske sieht so aus:

Kontierung	Dauerbuchungen	Vorlagen	Anlagen	Als Ausländerdokument ablegen	Als Ausländerdokument (ZAB) ablegen						
Kreditornummer	<input type="text"/>	IBAN	<input type="text"/>	Bank Code	<input type="text"/>						
Kreditornamen	<input type="text"/>	BIC	<input type="text"/>	Kontonummer	<input type="text"/>						
Straße	<input type="text"/>	Rechnungsdatum	<input type="text"/>	Bankleitzahl	<input type="text"/>						
PLZ / Ort	<input type="text"/>	Rechnungsnummer	<input type="text"/>	Ausländische USt.-ID-Nr. ?	Nein <input type="checkbox"/>						
Bruttobetrag	<input type="text"/>	Fälligkeitsdatum	<input type="text"/>	Fälligkeits-/Leistungsdatum für alle Positionen übernehmen							
Skonto (%)	<input type="text"/> von <input type="text"/>	Leistungsdatum	<input type="text"/>	d.3 Vorgangs-Nr.	<input type="text"/>						
Belegart	<input type="text"/>	Externe Belegnummer	<input type="text"/>	Summe (Positionen)	0						
Zahlungsformcode	<input type="text"/>	Buchungsbeschreibung	<input type="text"/>								
Original Anfordern?	<input type="text"/>	Erweiterter Belegtext	<input type="text"/>								
<b>Positionstext-Hilfe</b>											
Sachkonto	<input type="text"/>	Kostenstelle	<input type="text"/>	Anlage	<input type="text"/>						
Kostenträger	<input type="text"/>	Vorgangsnr.	<input type="text"/>	Investitions-Nr.	<input type="text"/>						
<b>Sachkonto</b>	<b>Investitions-Nr.</b>	<b>Anlage</b>	<b>Kostenstelle</b>	<b>Kostenträger</b>	<b>Betrag</b>	<b>Buchungsbeschreibung</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Leistungs...</b>	<b>USt.</b>	<b>Vorgangs-Nr.</b>	<b>+</b>
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0	<input type="text"/>	<b>+</b>

bei Ausgangsrechnungen – Erträge:

z.Zt. noch papierhaft durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Formular „Einzahlungsbeleg“

Einzahlungs-Beleg		Eingang-Geschäftsbuchführung	
Haushaltsjahr	*****		
Sachkonto	*****		
Anordnungsbetrag	*****	€	<input type="checkbox"/> MwSt.-pflichtig; Steuersatz in % *****
Fälligkeit	*****	Zahlungsformcode	Zahlungseingang
Kostenstelle	*****		
Kostenträger	*****		
Kassenzeichen	*****		

Aus dem Dokumentenmanagementsystem bzw. aufgrund der papierhaften Vorkontierung wird der Buchungsvorschlag in die Buchhaltungssoftware der Geschäftsbuchhaltung des Fachdienstes 20.1 - Finanzen unverändert übernommen. Hierbei prüft die Geschäftsbuchhaltung als Kontrollebene vor der Übernahme die ausgewählte Kontierung z.B. im Hinblick auf das Haushaltsjahr und das Kassenzeichen, aber nicht die ausgewählten Steuerschlüssel (sowohl Umsatzsteuer als auch Vorsteuer). Sollten Kontierungsfehler durch die Geschäftsbuchhaltung festgestellt werden, erfolgt die Rückgabe an die Haushaltssachbearbeitung bereits vor Übernahme in die Buchhaltungssoftware.

Weitere Einzelheiten sind der [Arbeitsanweisung Geschäftsbuchhaltung](#), veröffentlicht im Mitarbeiterportal COEmit unter DuGA Finanzen, zu entnehmen.

## 2.9 IT und Buchhaltungssoftware

Im Zuge der Einführung eines Rechnungsausgangsworkflows sollen alle Ertragskonten mit Umsatzsteuerschlüssel eingerichtet werden, so dass zukünftig eine automatische Verbuchung auf das Umsatzsteuerverbindlichkeitskonto und damit eine Verprobung der bei der Voranmeldung zu berücksichtigen Umsatzsteuer sowie eine systemseitige Befüllung der Umsatzsteuervoranmeldung möglich ist. Derzeit wird (mit Ausnahme der Sachkonten im Kulturbereich) nachträglich eine manuelle Ermittlung und Verbuchung der Umsatzsteuer vorgenommen. Zukünftig sollen auch Umsatzsteuerschlüssel für innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse Charge-Verfahren implementiert werden.

Bei jedem Update der Buchhaltungssoftware ist zu prüfen, ob das Update eine Einstellung der Umsatzsteuer- und Vorsteuerschlüssel verändert hat oder eine Verknüpfung hin zur Umsatzsteuervoranmeldung beeinträchtigt ist. Die Überprüfung des Updates ist durch den Fachdienst 20.1-Finanzen durch die Verantwortlichen für das Buchführungsprogramm zu dokumentieren.

## 2.10 Vertragsmanagement

Im Vertragsmanagementmodul I des d.3-Dokumentenmanagementsystems sind dezentral von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten alle Verträge zu erfassen. Als Vertrag in diesem Sinne gelten alle Vereinbarungen, die eine gegenseitige wiederkehrende Leistungsbeziehung für einen bestimmten oder unbefristeten Zeitraum regeln. Einmalige Auftragserteilungen durch den Kreis über eine bestimmte Leistung mit einer anschließenden Rechnungstellung durch den Auftragnehmer gelten ebenso wenig als Verträge in diesem Sinne wie der einmalige Kauf/Verkauf von Gegenständen/Leistungen.

Von der Erfassungspflicht sind folgende Verträge ausgenommen:

- Arbeitsverträge für die Beschäftigten des Kreises
- Einzelverträge mit Mobilfunkanbietern für die Beschäftigten des Kreises (Rahmenverträge sind zu erfassen)
- Grundstückskaufverträge
- Wartungsverträge im Bereich des Gebäudemanagements
- Zeitschriften- und Literaturabonnements
- Vereinbarungen mit Einzelnutzern über die Katasterauskunft
- Verträge über die Verlegung / Unterhaltung von Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz im Bereich Straßenbau
- Verträge über den Kauf von Öko-Punkten als Ausgleich für Baumaßnahmen im Bereich Straßenbau
- Überlassungsverträge für Tiere im Bereich Tierschutz

Weitere Ausnahmen von der Erfassungspflicht können von der Abteilung 11 – Personal und Organisation nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachdienst 20.1 – Finanzen festgelegt werden.

Alle vom Kreis abzuschließenden Verträge sind, soweit sie erfassungspflichtig sind und die Fachabteilung ein steuerrechtliches Prüfungserfordernis sieht, im **Vorfeld der Unterzeichnung** dem Fachdienst 20.1 – Finanzen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Fachabteilungen sind verpflichtet, den Steuerworkflow zu nutzen.

Durch die dezentrale Erfassung der Verträge im Vertragsmanagementmodul kann der Fachdienst 20.1-Finanzen eine Vertragsübersicht erstellen, die den jeweils geprüften Vertrag erfasst, ihn § 2 UStG oder § 2b UStG zuordnet und seine Steuerbarkeit und Steuerpflicht dokumentiert.

Weitere Einzelheiten sind dem [d.3-Handbuch zum Vertragsmanagement](#) (vgl. Mitarbeiterportal „COEmit“) zu entnehmen. Die organisatorischen Abläufe im Rahmen dieses Steuerworkflows sind der Anlage 4 zu entnehmen.

### 3. Steuersachverhalte des Kreises Coesfeld

#### 3.1 Ertragssteuer (Körperschafts-, Gewerbe-, Kapitalertragsteuer)

##### 3.1.1 Betriebe gewerblicher Art (Grundsätzliches)

Der Kreis ist überwiegend im hoheitlichen Bereich, d.h. im Rahmen öffentlich-rechtlicher Gewalt aufgrund von Gesetzen oder Satzungen tätig. Es handelt sich grundsätzlich um einen sogenannten Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 (5) KStG, der nicht der Steuerpflicht nach § 1 KStG unterliegt.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine nicht hoheitliche Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit anderer Marktteilnehmer vergleichbar ist, kann es sich um einen **Betrieb gewerblicher Art (BgA)** handeln. Diese sind nach § 4 KStG i.V.m. § 1 (1) Nr. 6 KStG ertragssteuerpflichtig, d.h. auf Gewinne fallen

- **Körperschaftsteuer (15 %)**
- **Solidaritätszuschlag (5,5 % auf KöSt)**
- **Gewerbsteuer und**
- **ggflls. Kapitalertragsteuer an.**

BgA einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung (Organisationseinheit), die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich hervorhebt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich, d.h. ein BgA kann auch durch reine Kostenerstattungen entstehen.

Wirtschaftlich hebt sich eine entsprechende Tätigkeit dann hervor, wenn sie laufend pro Jahr einen Betrag von 45.000 Euro Einnahmen inklusive einer möglichen Umsatzsteuer überschreitet

Umsätze aus **Land- und Forstwirtschaft** begründen keinen BgA.

Die **bloße langfristige Vermietung und Verpachtung** (d.h. ohne Erbringung von weiteren darüber hinaus gehenden Leistungen) von Grundvermögen (inkl. der darauf errichteten Gebäude/Räumlichkeiten) stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, es handelt sich um reine Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand und begründen ebenfalls keinen BgA.

Eine Besonderheit besteht bei der **Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art** (z.B. einer Gaststätte mit Inventar (auch Kantine) oder eines Campingplatzes mit den notwendigen Einrichtungen = Betriebsvorrichtung). Es kommt darauf an, ob die Tätigkeit, wenn sie vom Verpächter selbst durchgeführt würde, bei ihm als Betrieb gewerblicher Art zu behandeln wäre. Für die Frage, ob es sich um eine wirtschaftlich bedeutende Tätigkeit handelt, kommt es damit nicht auf die Pachtzahlungen, sondern auf die Umsätze des Pächters an. Überschreiten diese die Betragsgrenze von 45.000,- € jährlich, ist die Verpachtung damit keine nicht steuerbare Vermögensverwaltung, sondern begründet bei der verpachtenden jPöR einen eigenen Betrieb gewerblicher Art.

Die **Gewerbsteuer**-Pflicht der BgA ergibt sich aus § 2 GewStDV. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStDV sind Unternehmen der jPdöR gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Während für die Körperschaftssteuer-Pflicht eines BgA Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist, sondern Einnahmeerzielungsabsicht ausreicht (vgl. § 4 Abs. 1 KStG, § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG), tritt eine GewSt-Pflicht nur bei einem mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen BgA ein (vgl. R 2.1 Abs. 6 GewStR i.V.m. § 15 Abs. 2 EStG). Es kann also eine Körperschaftsteuerpflicht vorliegen und eine Gewerbsteuerpflicht verneint werden, wenn der BgA nachhaltig keine Gewinne erwirtschaften kann/soll.

Des Weiteren fällt **Kapitalertragsteuer** auf Ausschüttungen aus den BgA in den allgemeinen Haushalt des Kreises an, soweit kein Befreiungstatbestand für die Kapitalertragsteuer nach § 20 (1)

Nr. 10b EStG vorliegt. Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Körperschaftsteuer. Sie wird ggf. als Vorauszahlungen auf die endgültige Belastung mit Körperschaftsteuer (im Rahmen eines BgA) angerechnet. Die Kapitalertragsteuer für Kommunen (mit ihren BgA) liegt derzeit bei 15% (zzgl. Solidaritätszuschlag). Wichtigste Anwendungsfälle sind die offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 20 (1) Nr. 1 EStG) sowie die (Zwangs-) Ausschüttungen aus BgA (§ 20 (1) Nr. 10b EStG). JPdöR unterhalten vielfach dauerdefizitäre Gesellschaften. Ein Jahresverlust stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, der unter Umständen ebenfalls mit Kapitalertragsteuer belegt werden kann. Negative BgA sind unschädlich, wenn sie trotz Dauerverlusten aus einem der folgenden Gründe betrieben werden: verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitische Gründe = Daseinsfürsorge (§ 8 (7) KStG). Dauerverlustbetriebe, die diesen Zwecken nicht entsprechen, bedeuten eine Gefahr für den Kreis. Der Kreis muss bei seinen Kapitalgesellschaften (direkte Beteiligungen an GmbH) mindestens einmal jährlich die zuständigen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer befragen, ob verdeckte oder offene Gewinnausschüttungen angefallen sind und wie ein eventuelles steuerliches Einlagenkonto für diese Gewinnausschüttung verwandt worden ist. Hierfür sind ggf. die entsprechenden Bescheinigungen über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos an den Kreis zu übergeben. Diese Aufgabe wird zum 31.07. des Jahres durch den Fachdienst 20.1 – Finanzen wahrgenommen.

### **3.1.2 Steuererklärungen: Fristen, Termine, Zuständigkeiten und Abläufe**

Liegt ein BgA vor, so hat der Kreis eine steuerliche Gewinnermittlung oder eine Steuerbilanz sowie die Steuererklärungen einmal jährlich aufzustellen. Grundlage sind die Haushaltsdaten des Kernhaushaltes. Die Erstellung der Gewinnermittlung richtet sich nach § 4 (3) EStG bzw. bei der Steuerbilanz nach § 4 (1) EStG. Eine Bilanzierung erfolgt nur, wenn die Umsatzerlöse die Grenze von 350.000 Euro Umsatz (netto) p.a. überschreiten. Bis zu dieser Umsatzgrenze soll eine steuerliche Gewinnermittlung („Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung“) erstellt werden, um Kapitalertragssteuerpflichten nach § 20 (1) Nr. 10b EStG bzw. i.V.m. § 8 (7) KStG Umkehrschluss zu vermeiden.

Grundsätzlich müssen BgA bei ihrem ersten Auftreten (Vorliegen aller Voraussetzungen) beim zuständigen Betriebsstätten Finanzamt (Finanzamt Coesfeld) angemeldet werden. Dies erfolgt über die steuerberatende Person online über das Programm ELSTER bei der Finanzverwaltung NRW. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer.

BgA, die im Nachgang auffallen/auftreten, können oder sollten mindestens vier Jahre zurück erklärt werden, sobald die BgA-Grenzen in den einzelnen Jahren überschritten sind. (Beispiel: in 2022 wird ein BgA festgestellt. Es sind dann beim Finanzamt mindestens die Jahre 2018-2021 nachzumelden.)

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlungen sowie der Steuerbilanz sind zusammen mit den Ertragssteuererklärungen ausschließlich durch den Steuerberater zu erstellen.

Für die Ermittlung und Berechnung sowie die Anmeldung der Kapitalertragsteuer inklusive der ggf. Verwendung von steuerlichen Einlagekonten zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer ist eine steuerberatende Person heranzuziehen.

Grundsätzlich sind die Steuererklärungen der BgA bis zum 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt elektronisch einzureichen. Bei Erledigung durch die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater gilt die Frist 28.02. des übernächsten Jahres, was der Kreis Coesfeld in Anspruch nimmt. Die erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Belege und weitere erforderliche Angaben werden auf Anforderung von den Fachabteilungen (ggf. über die Abteilung 20, Fachdienst 1 - Finanzen) zur Verfügung gestellt.

## 3.2 Umsatzsteuer

### 3.2.1 altes Recht - Zeit vor der Einführung des § 2b UStG (bis 31.12.2024)

Nur die Umsätze der körperschaftsteuerlichen BgA sind gem. § 2 (3) UStG a.F. umsatzsteuerpflichtig. Das bedeutet, dass erst die Prüfung der körperschaftsteuerpflichtigen Voraussetzungen zu erfolgen hat und erst dann die Prüfung der Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht.

Zusätzlich muss der Kreis auch innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. Einfuhren aus Drittländern und Umsätze nach § 13b UStG (Schuldumkehr/Reverse Charge) sowie unentgeltlichen Wertabgaben (z.B. Entnahmen aus dem unternehmerischen Bereich für den hoheitlichen Bereich) besteuern.

### 3.2.2 Erweiterte Umsatzsteuerpflicht nach Einführung § 2b UStG

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der jPdöR eingeführt. Diese Gesetzesänderung soll die Sonderrolle der öffentlichen Hand bei der Umsatzbesteuerung beseitigen und damit europarechtliche Vorgaben umsetzen. Seit dem 01.01.2017 gilt das neue Umsatzsteuerrecht für Kommunen, das sich im Wesentlichen auf die Streichung des § 2 (3) UStG a.F. (= Koppelung der Umsatzsteuerpflicht an das Vorliegen eines BgA) und der Einführung des § 2b UStG n.F. (Ausnahmetatbestände zur Unternehmereigenschaft) stützt.

Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Prozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdöR eine Übergangsfrist von 4 Jahren gewährt. Das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Einhaltung des § 2b UStG erst zum 01.01.2021 gültig werden konnte. Diese Möglichkeit hat der Kreis in Anspruch genommen. Die Übergangsfrist wurde aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Im Zuge der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 wurde einer erneuten Verlängerungsoption der Erstanwendung des § 2b UStG um 2 Jahre zugestimmt. Der Kreis hat sich dazu entschieden, die Regelungen erst ab 01.01.2025 anzuwenden; er unterliegt somit bis zu diesem Zeitpunkt dem alten Umsatzsteuerrecht.

Aufgrund der Neuregelung ist die Umsatzsteuerbarkeit der Leistungen jPdöR nur noch nach eigenen Merkmalen, welche im UStG und den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen manifestiert sind, zu beurteilen. Es kommt allein auf die zugrundeliegende Leistung an. Die körperschaftssteuerliche Einordnung der Tätigkeiten einer jPdöR (BgA, Vermögensverwaltung, hoheitlicher Bereich) spielt keine Rolle mehr. **Danach sind jPdöR zunächst stets als Unternehmer anzusehen, d.h. grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.**

Bei Vorliegen von hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Sachverhalten gelten Tätigkeiten **ausnahmsweise** nicht als unternehmerisch, soweit sie die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllen.

Daher bleiben Erträge von jPöR aus Tätigkeiten

- die ihnen per Gesetz vorbehalten sind  
=> d.h. dürfen ausschließlich von der JPöR vorgenommen werden
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzungen, öffentlich-rechtliche Verträge)  
=> Umsatz gleichartiger Tätigkeiten unter 17.500,- € Euro pro Kalenderjahr => gelten als nicht marktrelevant
- für die bei privaten Marktteilnehmern auch keine Umsatzsteuerpflicht besteht  
=> z.B. Heilbehandlungen aus dem Bereich der Humanmedizin (Befreiung nach § 4 UStG)

weiterhin umsatzsteuerfrei, da sie nicht wettbewerbsverzerrend sind (d.h. private Marktteilnehmer werden durch die fehlende Umsatzsteuerbelastung nicht benachteiligt)

Auf folgende Bereiche weitet sich nunmehr die Umsatzsteuerpflicht einer jPdöR aus:

- alle privatrechtlich vereinbarten Leistungen  
Bei einem Vertrag auf privatrechtlicher Grundlage, liegt nach § 2 UStG immer eine Unternehmertätigkeit vor, deren Voraussetzungen, ggf. Befreiungen und Versteuerungshöhe sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes richtet.
- Vermögensverwaltung (Vermietung, soweit nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG),
- Beistandsleistungen (interkommunale Zusammenarbeit)
- gleichartige Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung) erbracht werden und zu Wettbewerbsverzerrungen führen (z.B. über 17.500,- € Umsatz jährlich)

Es ist darauf zu achten, dass Erträge für den hoheitlichen Bereich per Gebührenbescheid mit der entsprechenden Rechtsgrundlage und für den unternehmerischen Bereich in Form einer Rechnung erhoben werden. Eine Rechnung muss den Vorgaben des UStG (§ 14) entsprechen. Einzelheiten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Insbesondere die fortlaufende Rechnungsnummer soll im Rahmen des neu einzuführenden Rechnungsausgangsworkflows durch automatisierte Prozesse vergeben werden.

### 3.2.3 Besondere umsatzsteuerrelevante Sachverhalte

#### **• Verkauf von Gegenständen (auch Weitergabe gegen Kostenerstattung)**

Bis zum 31.12.2024 sind verkaufte Waren (gegen Entgelt, das bedeutet auch Kostenerstattungen) lediglich umsatzsteuerpflichtig, wenn dieses im Rahmen eines BgA geschieht.. Derzeit verkaufen nur die BgA Märkte/Veranstaltungen sowie der BgA Feinstaubplaketten Waren gegen Entgelt mit Umsatzsteuer.

Ab dem 01.01.2025 sind **alle privatrechtlichen Verkäufe** von Waren und Rechten ab dem ersten Euro umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Verkäufe sind in der jeweiligen Abteilung entsprechend in der Finanzbuchhaltung zu kontieren und der Besteuerung zu unterwerfen.

Für die mit Umsatzsteuer verkauften Waren und Rechte besteht ein (ggf. anteiliger) Vorsteuerabzug. Daher ist beim Einkauf dieser Waren und Rechte bereits festzulegen, ob ein späterer umsatzsteuerpflichtiger Verkauf vorliegen wird oder nicht. Sollte im Nachgang ein Verkauf mit Umsatzsteuer erfolgen, ohne dass vorher Vorsteuer angemeldet worden ist, so muss eine Information an den Fachdienst 20.1 – Finanzen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit einer ggf. Nachmeldung der Vorsteuerbeträge über die Umsatzsteuerjahreserklärung.

#### **Ausnahme: hoheitliches Hilfsgeschäft:**

Hilfsgeschäfte sind solche, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Sie dienen nicht dem eigentlichen Zweck des (hier nicht-wirtschaftlichen) Bereichs, in dem sie anfallen.

Gem. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 soll „insbesondere die von Zeit zu Zeit erforderliche Auswechslung von Gegenständen und Materialien, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur erforderlich sind, die Unternehmereigenschaft nicht begründen, selbst wenn sie wiederholt und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden. Als Hilfsgeschäfte in diesem Sinne sind z. B. anzusehen: Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren, z.B. der Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen, Altpapier.“

Darunter fallen demzufolge auch die (gelegentlichen) Verkäufe von Schrottabfällen (z. B. des Bauhofes oder der Schulen, siehe unten „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“) und Holz (von kreiseigenen Flächen).

#### **• Erbringung von Dienstleistungen an Dritte auf privat-rechtlicher Basis**

Bis zum 31.12.2024 sind erbrachte Dienstleistungen an Dritte gegen Entgelt, die nicht im Rahmen öffentlicher Gewalt (aufgrund einer Gesetzesgrundlage oder einer Satzung) erfolgen, nur dann umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, wenn die Grenzen eines BgA überschritten werden.

Ab 01.01.2025 ist der Kreis mit allen entgeltlich erbrachten Dienstleistungen gegenüber Dritten umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, wenn diese auf privatrechtlicher Grundlage beruhen (d.h. es besteht kein öffentlich-rechtlicher Bezug bzw. keine gesetzliche Grundlage)

#### **• Erbringung von Leistungen an andere jPöR**

Bis zum 31.12.2024 kann der Kreis einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts Beistandsleistungen (= Wahrnehmung hoheitlicher Aufgabe einer jPdöR -Leistungserbringer) durch eine andere jPdöR - Leistungsempfänger) wie z.B.

- IT-Dienstleistungen
- Grünflächenpflege
- Winterdienst
- Übernahme von Planungsdienstleistungen, z.B. für den Landesbetrieb Straßen NRW

gegen Entgelt ohne Erhebung von Umsatzsteuer erbringen, wenn für die jeweiligen Leistungen insgesamt die Umsatzgrenzen für einen Betrieb gewerblicher Art nicht erreicht werden (nicht steuerbar).

Ab dem 01.01.2025 kann die umsatzsteuerfreie Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt nur erfolgen, wenn es sich per Gesetz um eine Aufgabe handelt, die ausschließlich durch eine jPöR vorgenommen werden darf (Vollzugsbeamter, Standesbeamter, etc.), da somit kein Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Dritten vorliegen kann.

Die im § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG aufgeführten Bedingungen, bei deren Einhaltung der Gesetzgeber bestimmte interkommunale Zusammenarbeit aufgrund spezifischer öffentlicher Interessen weiter umsatzsteuerfrei belassen wollte, sind aufgrund europarechtlicher Bedenken und ein in 2019 erlassenes BMF-Schreiben faktisch nicht anwendbar.

Die Nichtbesteuerung von Leistungen, die gleichartig im Wettbewerb auch von privaten Dritten erbracht werden können, würde ~~gemäß BMF-Schreiben vom 20.02.2020~~ zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Daher ist bei Erbringen solcher Dienstleistungen regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft auszugehen und Umsatzsteuer zu erheben.

Ob die Leistungen, welche mit den gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben einhergehen (z.B. Ausschreibungen oder Erstellen von Nahverkehrsplänen für den ÖPNV) als Hilfgeschäfte bzw. unselbständige Nebenleistungen zur hoheitlichen Tätigkeit deklariert werden können und damit steuerfrei bleiben oder als eigenständige, wettbewerbsrelevante Leistung (da sie auch von privaten Dritten erbracht werden können) zukünftig steuerbar werden, ist zurzeit nicht rechtssicher zu beantworten. Es bleiben weitere Konkretisierungen durch den Gesetzgeber und Rechtsprechungen durch Gerichte abzuwarten.

Verträge mit Dritten sind daher immer mit einer Umsatzsteuerklausel zu versehen: „Sollte die Finanzverwaltung diesen Vertrag als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig einordnen, so versteht sich der im Vertrag genannte Betrag als Nettobetrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich von dem Leistungsempfänger zu entrichten und von dem Leistungserbringer abzuführen.“

Diese Fälle müssen im Vorfeld mit der Abteilung 20.1 - Finanzen abgesprochen werden.

### **• gegenseitige unentgeltliche Leistungserbringung (Tauschähnlicher Umsatz)**

Zwischen dem Kreis und Dritten abgeschlossene Kooperationsverträge (i.d.R. im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit) sehen neben inhaltlichen Aspekten die Regelung der gegenseitigen Zusammenarbeit vor, eine Aufgabenzuordnung und ggf. eine Aufteilung der Kosten. Ganz überwiegend stellen solche Kooperationsverträge fest, dass kein gegenseitiges Entgelt gezahlt wird, sondern die Leistungen ebenbürtig und gleichwertig sind und somit auf eine Abrechnung verzichtet werden kann. Hier spricht man vom tauschähnlichen Umsatz nach § 3 (12) Satz 2 UStG. Die Leistung dieses tauschähnlichen Umsatzes kann bewertet werden (z.B. in Form von Personalkosten) und stellt jeweils für sich einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch dar, wofür Umsatzsteuer abzuführen ist.

Besonderheit: Die in § 10 UStG genannte Bemessungsgrundlage für den tauschähnlichen Umsatz gilt momentan noch nicht für jPöR. Es ist davon auszugehen, dass diese Gesetzeslücke bis zur Einführung des § 2b UStG geschlossen wird.

Die Ausführungen zu den Beistandsleistungen gelten analog.

Verträge, die Vereinbarungen über gegenseitige unentgeltliche Leistungsvereinbarungen beinhalten, sind vor Unterzeichnung oder bei Entdeckung in bestehenden Vereinbarungen dem Fachdienst 20.1 - Finanzen zu melden.

### **• Kostenteilungsgemeinschaft**

Eine Möglichkeit die interkommunale Zusammenarbeit „zu retten“, findet sich in der neuen Steuerbefreiungsregelung in **§ 4 Nr. 29 UStG**:

Die Regelungen für Kostenteilungsgemeinschaften wurden nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL fast wortgleich in nationales Recht umgesetzt, hiermit sollen EU-rechtliche Vorgaben erfüllt und Wettbewerbsnachteile gegenüber Mitbewerbern kompensiert werden, die ihre Leistungen durch eigene Angestellte oder im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft erbringen.

Der grundlegende Zweck der Vorschrift besteht darin, bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Umsatzsteuer zu befreien. Damit sollen u.a. auch Wettbewerbsnachteiler kleiner „Akteure“ ausgeglichen werden, die entsprechende Leistungen nicht durch eigene Mitarbeiter wirtschaftlich erbringen können und die daher entsprechende Leistungen bisher umsatzsteuerpflichtig „einkaufen“ mussten. Diese haben nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit dies im Rahmen eines Zusammenschlusses mit anderen steuerneutral zu organisieren.

§ 4 Nr. 29 UStG ist eine Steuerbefreiung, die nur für

- sonstige Leistungen
- von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder
- für unmittelbare Zwecke ihrer nicht steuerbaren oder steuerbefreiten Umsätze greift.

Befreit sind Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder, wenn die Mitglieder diese Leistungen unmittelbar zur Ausübung von Tätigkeiten verwenden, die dem Gemeinwohl dienen. Voraussetzung ist zudem, dass der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern "lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten" fordert und dass mit der Steuerbefreiung keine Wettbewerbsverzerrung einhergeht.

### Rechtsform des Zusammenschlusses

Im Hinblick auf den personellen Anwendungsbereich stellt ein BMF vom 19.07.2022 klar, dass der Zusammenschluss selbständig sein und aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Auf die Rechtsform des Personenzusammenschlusses kommt es hierbei nicht an. So können neben Personen- und Kapitalgesellschaften insbesondere auch Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts oder gemeinsame Kommunalunternehmen, unter die Begünstigung fallen.

### Begünstigte Tätigkeiten der Mitglieder

Nach dem Gesetzeswortlaut muss das die Leistung empfangende Mitglied insoweit dem Gemeinwohl dienende nicht steuerbare Leistungen oder genau bestimmte steuerfreie Leistungen nach § 4 UStG erbringen. Zu den dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG gehören u.a. die nach den §§ 2, 2b UStG nicht unternehmerischen Tätigkeiten der Kommunen, der Länder und des Bundes, soweit diese z. B. ihre vom Landes- oder Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.

### Unmittelbarkeit

Der Begriff der Unmittelbarkeit wird vom BMF weit ausgelegt. Ein wichtiger Anwendungsfall für die Praxis ist die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, welche befreit sein soll, wenn sie auf die Mitglieder zugeschnitten ist. Dienen Leistungen nur mittelbar den Tätigkeiten der Mitglieder, ist die Befreiung hingegen ausgeschlossen (allgemeine Verwaltungsleistungen, z. B. Buchführung, Rechtsberatung, Personalgestaltung).

### Keine Wettbewerbsverzerrung

Auch das Wettbewerbskriterium wird seitens des BMF eher großzügig ausgelegt. Insbesondere soll eine Wettbewerbsverzerrung dann nicht vorliegen, wenn der Zusammenschluss sicher sein kann, dass die Kundschaft seiner Mitglieder unabhängig von jeder Besteuerung oder Befreiung erhalten bleibt. Zudem stellt das BMF klar, dass der Wettbewerbsbegriff des § 2b UStG für Zwecke des § 4 Nr. 29 UStG ohne Bedeutung ist.

## **• Personalgestaltung an Dritte**

Der Kreis Coesfeld stellt bereits heute schon Personal an seine Beteiligungsgesellschaften

- Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) sowie
- Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH (GFC)

sowie an den

- Caritasverband Coesfeld (Abteilung 51)

Die Gestellung umfasst die Abrechnung der beim Kreis entstandenen Personalkosten gegen Entgelt an einen Dritten. Es liegt keine Personalbeistellung für übertragene Aufgaben vor.

Da die Grenzen des BgA überschritten sind, liegt ein umsatzsteuerbarer und mangels Befreiung umsatzsteuerpflichtiger Umsatz zum Regelsteuersatz vor. Da den Umsätzen nur Personalkosten gegenüberstehen, steht dem Kreis kein direkter Vorsteuerabzug zur Verfügung.

Ertragsteuerlich entsteht grundsätzlich kein steuerpflichtiger Gewinn, da den Umsatzerlösen in gleicher Höhe Kosten gegenüberstehen. Diese Beurteilung ändert sich auch nicht nach der Einführung des § 2b UStG ab 01.01.2025.

Neue Personalgestellungen an Dritte außerhalb des Kreises (zivilrechtliche Definition) sind grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig und zwingend vor Vertragsunterschrift mit der Abt. 20 Fachdienst 20.1 abzustimmen.

Von der Personal**gestaltung** ist die Personal**beistellung** abzugrenzen. Diese Beistellung liegt nur vor, wenn eine eigene Aufgabe aus dem Kreishaushalt durch einen anderen Rechtsträger erledigt

wird und dieser Aufgabe eigenes Personal gegen Entgelt beigestellt wird. Gleichzeitig muss der Kreis aber den anderen Rechtsträger in seiner Aufgabe zwingend durch Zuschüsse unterstützen, bzw. der andere Rechtsträger rechnet Umsatzerlöse für die konkret übernommene öffentliche Aufgabe mit dem Kreis ab. (Beispiel ist z.B. eine kommunale Jobcenter AöR). Die Abgrenzung zwischen Personalbeistellung und Personalgestellung ist sehr schwierig und muss in Zusammenarbeit mit einer steuerberatenden Person geklärt werden.

Einzelheiten siehe auch Anlage 6- Personalgestellung

### **• Verkauf bzw. Einspeisung von Energie**

Der Kreis ist bis zum 31.12.2024 nur dann mit seinen Stromeinspeisungen aus Photovoltaik, Windkraft etc. umsatzsteuerpflichtig, wenn die Einspeisung einen BgA darstellt. Derzeit werden die BgA- Grenzen nicht überschritten. Neuanlagen sind grundsätzlich hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkung mit dem Fachdienst 20.1 - Finanzen abzusprechen.

Ab 01.01.2025 liegt für jeden Euro der Einspeisungsvergütung eine Umsatzsteuerpflicht vor. Bestimmte Katalogtätigkeiten hat der Gesetzgeber in § 2b Abs. 4 UStG per se dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Hierunter fällt beispielsweise der Bereich „Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und Thermischer Energie (vgl. § 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG i.V.m. Anhang I zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie) Der Rückgriff auf die Ausnahmeregelung des § 3b Abs. 1 UStG ist nur dann möglich, wenn der Umfang der Tätigkeit unbedeutend ist (erzielte Umsätze dürfen einen Betrag von 17.500,- Euro jährlich nicht überschreiten).

Bezüglich des Vorsteuerabzuges ab 01.01.2025 ist eine Steuerberaterin bzw. ein Steuerberater heranzuziehen.

### **• Vermietung und Verpachtung (Nutzungsentgelte)**

Der Kreis verpachtet bzw. vermietet langfristig und kurzfristig Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages entgeltlich an Dritte

Nach altem Recht begründen Vermietungserträge als reine Vermögensverwaltung keine BgA und sind daher nicht steuerbar. Sie wird erst dann wirtschaftlich, wenn bestimmte, für eine geschäftliche Betätigung sprechende Umstände hinzutreten, s.u.

Nach Einführung des § 2b UStG greift dieser Befreiungstatbestand nicht mehr und es gelten die allgemeinen Regeln des UStG. Bei der Vermietung des reinen Raums greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG. Die Mieterträge sind damit zwar steuerbar, aber steuerfrei.

Ausdrücklich **nicht** von der Umsatzsteuer befreit sind:

#### **• (Mit-) Vermietete Betriebsvorrichtungen (z.B. Küche, Musik- oder Lichanlage)**

Diese unterliegen nach Abschnitt 4.12.10. UStAE zu § 4 Nr. 12 S. 2 UStG stets der Umsatzbesteuerung. Ggf. vereinbarte Nebenleistungen (Hausmeister, Reinigung usw.) teilen nach Abschnitt 3.10. (5) UStAE das Schicksal der Hauptleistung, sofern diese Dienstleistung einheitlich durch den Kreis Coesfeld an den Dritten erbracht wird.

**•Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen** wie Verpflegung, Fortbildung, Reinigung, Überlassung von Inventar etc. Je nach Vertragsausgestaltung (z.B. zwei separate Verträge) kann es auch hier zu einer Nichtanwendbarkeit der Steuerbefreiungsvorschrift kommen, daher sind die Vereinbarungen vorab mit der Abt. 20 Fachdienst 20.1 abzustimmen

• Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält (Hotelparagraph) und die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen (auch Wohnmobilstellplatz)

• Vermietung von (eigenständigen) Parkplätzen

Die entgeltliche Nebenleistung „Parkplatz“ im Rahmen (= verbunden) eines Mietvertrages (für eine Wohnung oder ein Büroobjekt) ist dagegen umsatzsteuerfrei.

Für alle Immobilien – für die grundsätzlich eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG vorliegt – **kann** nach § 9 (2) UStG zur Umsatzsteuer optiert werden, wenn die mietende/pachtende Person des Objektes umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze mit diesem Objekt oder aus diesem Objekt heraus tätigt. Ziel einer Umsatzsteueroption bei Immobilien ist stets der (anteilige) Abzug von Vorsteuer aus der Errichtung oder der Sanierung der Immobilie. Diese Steuergestaltungen sollten immer in Zusammenarbeit mit einer steuerberatenden Person besprochen werden.

• **Zuschussbescheide und -verträge (insb. Unterscheidung echter/unechter Zuschuss)**

Echte Zuschüsse sind solche, die seitens der öffentlichen Hand aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund von Förderprojekten an Dritte auf Antrag, aus einer öffentlichen Kasse sowie aus einem Haushaltsansatz heraus ausgezahlt werden und denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen (kein Leistungsaustausch). Diese echten Zuschüsse sind bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger nicht umsatzsteuerpflichtig.

Demgegenüber stehen unechte Zuschüsse. Hier handelt es sich um Entgelt für eine steuerbare Leistung eines Unternehmers an den Zuschussgeber, d.h. es besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang oder Entgelt von dritter Seite, welches aus einem zusätzlichen Entgelt des Zuschussgebers für eine Leistung eines Unternehmers an einen anderen Leistungsempfänger besteht. Auf unechte Zuschüsse muss Umsatzsteuer entrichtet werden.

**Dies gilt für den Kreis Coesfeld sowohl als Zuschussempfänger als auch als Zuschussgeber.**

Das bedeutet, dass wenn der Kreis Coesfeld Zuschüsse gewährt und dafür eine (ggffls. auch unentgeltliche) Gegenleistung erhält, ist diese umsatzsteuerpflichtig.

• **Sponsoring Vereinbarungen (der Kreis als gesponserte Einrichtung)**

Die Geldleistungen des Sponsors sind Entgelt für steuerpflichtige Leistungen an den Sponsoringnehmer wenn nach dem jeweiligen Sponsoringvertrag konkrete Leistungen vereinbart sind. Diese Leistungen unterliegen auch bei steuerbegünstigten Einrichtungen dem allgemeinen Steuersatz. Die Leistung unterliegt dann keiner Umsatzsteuer, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Gleiches gilt auch wenn das Sponsoring durch Sach- oder Dienstleistungen erbracht wird. Die Beteiligten haben entsprechende Rechnungen mit gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer zu erteilen.

Einzelheiten zum Umgang mit Sponsoring sind der [DuGA Finanzen](#), Punkt 8 zu entnehmen.

## **• Umsätze innerhalb des Kreises**

### Innenumsätze:

Als Innenumsatz wird der Umsatz bezeichnet, der bei Lieferungen und Leistungen zwischen einzelnen Teilen desselben, einheitlichen Unternehmens entsteht.

**Ein Innenumsatz ist nicht steuerbar** und unterliegt laut UStG nicht der Umsatzsteuer, da dabei keine Leistung an Dritte erbracht wird.

Für den Kreis bedeutet das, dass Umsätze zwischen den steuerpflichtigen Bereichen (bis 31.12.2024 also den BgA) ohne Umsatzsteuerausweis verrechnet werden.

### unentgeltliche Wertabgaben:

Im Gegensatz dazu sind Leistungen aus einem unternehmerischen an einen hoheitlichen Bereich zu sehen. Da für die Eingangsrechnungen Vorsteuer gezogen wurde, jedoch die Leistung nicht zu umsatzsteuerpflichtigen Erlösen führt, muss die Vorsteuer korrigiert werden.

Ein Beispiel hierfür sind die Getränke aus dem Kulturbereich, die für interne Veranstaltungen des Kreises abgerechnet werden.

## **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft**

Das Umsatzsteuerrecht sieht in bestimmten Fällen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vor. Das heißt, dass der Leistungs-(Rechnungs-)empfänger, nicht der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, die Rechnung enthält daher lediglich den Nettobetrag und einen Hinweis auf die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht.

Neben den innergemeinschaftlichen Erwerben sind dies die Fälle des § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren bei Bezug von sonstigen (Dienst-)Leistungen sowohl aus dem Ausland als bei bestimmten Branchen auch aus dem Inland). Hintergrund dieser Regelung ist, dass diesen Geschäften häufig Missbrauch betrieben wurde, wenn der Leistende die Umsatzsteuer nicht abführt, der Leistungsempfänger aber trotzdem den Vorsteuerabzug geltend machte.

Dem Kreis ist eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**DE 126731464**) gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt worden. Sie ist eine eigenständige Nummer, die der korrekten Anwendung von umsatzsteuerlichen Regelungen im europäischen Binnenmarkt dient. Ist einer jPöR eine USt.-ID-Nr. erteilt worden, muss diese insbesondere bei Leistungsbezügen mit Auslandsbezug immer verwendet werden (kein Wahlrecht). Es wird grundsätzlich nicht mehr unterschieden, ob die Leistung für den hoheitlichen oder für unternehmerischen Bereich bestimmt ist.

## **• Innergemeinschaftliche Erwerbe (von Gegenständen)**

Der ausländische Unternehmer tätigt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, der Kreis einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe wird im Rahmen der Voranmeldung monatlich gemeldet und abgeführt, daher muss sie zeitnah verbucht werden. Die Kontierungsbelege sind mit Vorlage der Rechnung an den Fachdienst 20.1 - Finanzen zu übersenden (s. Abläufe in der Geschäftsbuchhaltung)

### • Grenzüberschreitende Dienstleistungen aus der EU oder einem Drittland

Auch bei Dienstleistung eines Unternehmens aus dem **Gemeinschaftsgebiet**, § 13b (1) UstG bzw. eines im **Ausland (= Drittland)** ansässigen Unternehmers, §13b (2) Nr. 1 UStG gilt der Grundsatz, dass eine erteilte USt.-ID-Nr. stets anzugeben ist. Das hat zur Folge, dass der Ort der Leistung der Ort ist, an der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Der Umsatz ist in Deutschland steuerbar, der Kreis muss die Umsatzsteuer entrichten und abführen. Die erteilte Netto-Rechnung muss einen Hinweis auf das Reserve-Charge-Verfahren enthalten.

Ausnahmen:

- Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Vermietungen)
- Eintritte zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnliche Veranstaltungen
- die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen)
- Personenbeförderungen

sind dort steuerbar, wo die Leistung erbracht wird (also ggf. im Ausland)

Bei Dienstleistungen, die durch ausländische Künstler erbracht werden, siehe auch Punkt 3.3.5

### • Inländische Dienstleistungen mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

**Leistungen** nach § 13 b Abs 2 Nr. 4 und 8 UStG. (werden i.d.R. nicht vom Kreis angeboten

- das Unternehmen führt selbst Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen aus und nimmt Leistungen von anderen Unternehmern derselben Branche in Anspruch

**Lieferungen** nach § 13 b Abs 2 Nr. 7UStG.

- von bestimmten Abfallwertstoffen (z. B. Schrottverkäufe ) sowie mit größeren Mengen von Metall => Schrottverkäufe kommen beim Kreis nur aus eigenen Materialien bzw. aus Fundstücken auf öffentlichen Straßen vor und sind daher als hoheitliches Hilfsgeschäft (s.3.2.3.) nicht steuerbar. Die Umsatzsteuer-ID-Nr. ist in diesem Fall beim Käufer nicht anzugeben, dessen Gutschrift ist ohne Hinweis auf das Reserve-Charge-Verfahren zu erteilen.

### • Einfuhr aus Drittstaaten (Import)

Die Einfuhr aus einem Drittland (nicht EU) nach Deutschland löst in der Regel eine zollrechtliche Versteuerung mit der Einfuhrumsatzsteuer aus. Dieses wird durch Lieferanten unterschiedlich gehandhabt. Es kann folgende Fälle geben

- a) Einfuhrumsatzsteuer ist bereits im Preis berücksichtigt.
- b) Einfuhrumsatzsteuer wird als Versandkosten mitberechnet. (Abwicklung über Zustelldienst)
- c) Einfuhrumsatzsteuer wird bei Übergabe durch den Zusteller bar verlangt (weil verauslagt).
- d) Einfuhrumsatzsteuer ist bisher nicht erhoben und wird durch den Zoll aufgegriffen und besteuert.
- e) Einfuhrumsatzsteuer ist bisher nicht erhoben und wird durch den Zoll nicht aufgegriffen.

Bis auf den Fall e) ist der Kreis in den Fällen a) bis d) mit einer Einfuhrumsatzsteuer bereits belastet worden. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass kleine Warenlieferungen nicht ordnungsgemäß verzollt worden sind oder die entsprechenden Lieferpapiere nicht eine Besteuerung belegen. Dann ist der Kreis verpflichtet, diese Einfuhrumsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung nachzumelden. Der Fachdienst 20.1 - Finanzen ist daher bei entsprechenden Fällen zu informieren.

### **3.2.4 Steuererklärungen: Fristen, Termine, Zuständigkeiten und Abläufe**

Grundsätzlich sind monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. des Folgemonats einzureichen. Bei Dauerfristverlängerung wird die Abgabe um einen Monat verschoben. Der Kreis muss derzeit monatlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.

Die Voranmeldung wird zurzeit noch über ELSTER händisch eingegeben, die Anmeldung als Datensatz aus dem Programm newsystems kommunal wird nach Abschluss der erforderlichen IT-Umstellung (s. 4.7) angestrebt.

Zuständig für die Meldung ist der Fachbereich Finanzen, Fachdienst 20.1, die Fachdienste übermitteln vorab die betreffenden Umsätze, diese werden über die Buchhaltung kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert.

Die Umsatzsteuerjahreserklärung muss gesetzlich bis zum 31.07. des Folgejahres abgegeben werden. Unter Einbindung der Steuerberatung verlängert sich dieser Termin bis zum 28.02. des 2. Folgejahres, was der Kreis in Anspruch nimmt.

## **3.3 Sonstige Steuersachverhalte**

### **3.3.1 Lohnsteuer und Sozialversicherung**

Der Kreis ist als Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer für seine Bediensteten (Beamtinnen bzw. Beamte und tarifbeschäftigte Mitarbeitende) sowie die Sozialversicherungsbeiträge (tarifbeschäftigte Mitarbeitende) bzw. Beiträge zu den Versorgungskassen einzubehalten und abzuführen.

Die korrekte Ermittlung der abzuführenden Lohnsteuer (ggf. auch der Kirchensteuer) richtet sich nach vielfältigen gesetzlichen Vorgaben. Maßgeblich sind hier das EStG, die EStDV, die LStDV, die LStR und die EStR.

Ebenso sind die Sozialversicherungsbeiträge korrekt zu ermitteln und abzuführen. Maßgeblich sind hier v.a. die Bestimmungen des SGB und seiner Nebengesetze.

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sind hochspezialisierte Rechtsgebiete, die zwingend und ausschließlich durch Fachpersonal, ggf. unter Einbeziehung einer steuerberatenden Person zu bearbeiten sind.

Eine Beurteilung, Berechnung, Abrechnung und Anmeldung von Beiträgen und Steuern durch nicht hierfür qualifiziertes Personal ist nicht zulässig und durch die zuständige Abteilungsleitung zu unterbinden. Die für Personal zuständige Abteilung ist bei allen entsprechenden Fragestellungen einzubinden. Die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater ist ggf. durch die Personalabteilung bei lohnsteuerlichen Sachverhalten einzubeziehen. Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen sind entsprechende Fachberaterinnen bzw. Fachberater der Kranken- und Rentenversicherungen zu befragen oder anwaltliche Expertise im Sozialversicherungsrecht einzuholen. Die steuerberatende Person darf in diesen Fragestellungen nicht tätig werden. Im Zweifel sind bei entsprechenden Sachverhalten Statusfeststellungsverfahren bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

### **3.3.2 Grunderwerbsteuer**

Die Grunderwerbsteuer wird beim Kauf von Grundstücken oder Grundstücksanteilen erhoben. Die Grunderwerbsteuer beträgt einen Prozentsatz des Kaufpreises des betreffenden Grundstücks; der Kaufpreis ist damit Bemessungsgrundlage.

Grunderwerbsteuer ist beim Kauf unbebauter wie bebauter Grundstücke zu entrichten. Bei bebauten Grundstücken wird auch die Bebauung (als mit dem Grundstück fest verbundene Sache) mit besteuert, d.h. beim Erwerb eines Grundstücks mit Haus und Garage wird die Grunderwerbsteuer auf den Kaufpreis des Grundstücks inklusive Haus und Garage berechnet. Entsprechendes gilt bei anteiligem Grundstückserwerb, wie z.B. dem Kauf einer Eigentumswohnung. Liegt der Grundstückskaufpreis unter der Freigrenze von 2.500 Euro, entfällt die Grunderwerbsteuer. Bei Überschreiten der Freigrenze wird die Steuer auf den vollen Kaufpreis (nicht nur auf den überschreitenden Betrag) berechnet.

Grunderwerbsteuer kann auch anfallen, wenn Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften geändert werden oder Firmenumwandlungen erfolgen. Ebenso kann bei der Einbringung von Grundstücken und Gebäuden in entsprechende private oder öffentliche Rechtsformen (Rechtsträgerwechsel) die Grunderwerbsteuer ausgelöst werden.

Grundsätzlich alle nicht eindeutigen Grundstücksgeschäfte (inklusive Erbbaurechtsverträge) oder unternehmerische Einbringungs- und Umwandlungsfälle sind durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater auf das Entstehen einer Grunderwerbsteuer nach Beauftragung durch den Fachdienst 20.1 - Finanzen zu prüfen.

### **3.3.3 Kapitalertragsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Es ist darauf zu achten, dass allen Kreditinstituten, bei denen der Kreis eine Guthabenverzinsung erhält, eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Diese stellt die Zinserträge, die für Kapitalvermögen gezahlt werden, von der Zinsabschlagsteuer frei. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, wird für Zinsen, Investmenterträge, ausländische Dividenden, Stillhalter- und Termingeschäfte und Veräußerungsgewinne bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 44a Abs.4 EStG durch die inländische Bank keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Die NV-Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Erträge in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. Entsprechendes muss auf dem Antragsvordruck versichert werden.

Die Beantragung und Verwaltung der NV-Bescheinigungen obliegt dem Fachdienst 20.1- Finanzen.

### **3.3.4 Schenkungsteuer sowie Spenden und Zuwendungen**

Die Schenkungsteuer (Zuwendungen unter Lebenden/aktiven Personen) ist analog der Erbschaftsteuer zu verstehen und ist kodifiziert im Erbschaftsteuergesetz. Ein Schenkungsfall liegt dann vor, wenn eine Person einer anderen Person ohne konkrete Gegenleistung Geld, einen geldwerten Vorteil oder einen Vermögensgegenstand zum Eigentum übereignet.

Schenkungssteuerfälle bei Kommunen entstehen überwiegend in einem nicht eindeutigen und klar geregelten Beteiligungsumfeld.

Hiervon abzugrenzen sind zum einen Spenden und Zuwendungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Ausschlaggebend ist hier die Gemeinnützigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers sowie das Fehlen einer konkreten Gegenleistung (kein Leistungsaustausch) für die

Spenderin bzw. den Spender. Spenden und Zuwendungen sind bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger nicht steuerpflichtig. Für die Dokumentation der steuerfreien Spende bzw. Zuwendung hat der Kreis von der gemeinnützigen Empfängerin bzw. dem Empfänger stets eine Spendenquittung bzw. Zuwendungsbescheinigung einzufordern und zum Zahlungsvorgang abzulegen.

Auch der Kreis kann Spendenbescheinigungen entsprechend § 10b EStG ausstellen. Aussteller einer solchen Bescheinigung ist die für den jeweiligen Geschäftsvorfall zuständige Organisationseinheit.

Schenkungssteuerfälle treten im kommunalen Bereich insbesondere bei Unternehmensbeteiligungen auf. Problematisch sind Einzahlungen in allgemeine (nicht personalisierte) Kapitalrücklagen von Personen- und Kapitalgesellschaften. Auch der Verzicht auf Gesellschafterdarlehen zugunsten der Kapitalrücklage zur Eigenkapitalstärkung der Beteiligung kann zu diesem Bereich gehören. Hier ist vor der Beschlussfassung über die Einzahlung eine steuerberatende Person über den Fachdienst 20.1 - Finanzen anzufragen. Gleiches gilt für bekanntwerdende Einzahlungen Dritter in eine gemeinsame Personen- und Kapitalgesellschaft.

### **3.3.5 Einkommensteuer/Umsatzsteuer für ausländische Künstler**

Zum Personenkreis gehören Künstlerinnen und Künstler, die in Deutschland (im Inland) beschränkt steuerpflichtig sind, d.h. weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland besitzen gemäß §§ 8,9 AO. Ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler erzielen inländische Einkünfte, wenn sie in Deutschland auftreten und somit ihre künstlerische Darbietung im Inland ausüben, z.B. im Rahmen der Veranstaltungen auf der Burg Vischering.

Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben (§ 50a (1) EStG). Dabei unterliegt die Vergütung von im Inland beschränkt steuerpflichtigen Künstlerinnen und Künstlern dem Steuerabzug (von 15 %), wenn ihnen nicht nur die tatsächlichen Reisekosten ersetzt werden (§ 50a (1) Nr. 1, (2) S. 2 EStG). Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger (Künstlerinnen/Künstler) zufließt. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung (Kreis als Veranstalter) den Steuerabzug für die Künstlerinnen bzw. Künstler vorzunehmen (§ 50a (5) EStG). Insofern ist der Veranstalter als Schuldner der gezahlten Vergütungen im Rahmen des Abzugsverfahrens dazu verpflichtet, Steuern für die Künstlerinnen bzw. Künstler einzubehalten, abzuführen und anzumelden. Künstlerinnen bzw. Künstler müssen sodann keine eigene Steuererklärung in Deutschland abgeben.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist zuständig für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens. Der Veranstalter hat die Steueranmeldungen gem. § 73e Satz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) vierteljährlich elektronisch zu übermitteln. Die Anmeldung wird im Fachdienst 40.3 - Kultur durchgeführt.

Von einer Versteuerung wird bis zu einer Bagatellgrenze von 250,- Euro abgesehen. Dennoch sind die Umsätze gem. § 50a EStG anzumelden. Tatsächlich erstattete Reisekosten gehören nicht mit zu den zu besteuern den Einkünften und können grundsätzlich steuerfrei ausgezahlt werden.

Die Berechnung der Steuer unterscheidet sich je nachdem, ob sich die Vertragsparteien auf eine Bruttovergütung (inkl. Steuer, die vom Künstler getragen wird) oder eine Nettovergütung (Kreis übernimmt die Steuer) geeinigt haben.

Grundsätzlich entsteht auch eine Umsatzsteuerverpflichtung (siehe 3.2.3 Grenzüberschreitende Dienstleistungen), die USt.-Bemessungsgrenze umfasst das Honorar, die übernommenen Reisekosten und evtl. übernommene ausländische Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag.

Im Übrigen wird auf die Anlage 7 Checkliste Ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler verwiesen.

### 3.3.6 Bauabzugssteuer

Der § 48 EStG (Einkommensteuergesetz) sieht vor, dass bei Bauleistungen (investiv und/oder konsumtiv) das ausführende Bauunternehmen (Auftragnehmer) dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung seines Betriebsstätten Finanzamtes vorlegen muss. Grundsätzlich gilt dies auch für Personen des öffentlichen Rechts als Auftraggeber, sofern die Leistungen für den unternehmerischen Bereich bezogen werden. Als Auftragnehmer kommen sowohl inländische als auch ausländische Unternehmen in Betracht. Liegt bei Zahlung der Rechnungen des Auftragnehmers die entsprechende Bescheinigung nicht vor, so muss der Auftraggeber 15% des Bruttorechnungsbetrages einbehalten und diesen Einbehalt an das Betriebsstätten Finanzamt des Auftragnehmers direkt abführen. Eine Nichtbeachtung dieser Regelung kann zu einer mindestens leichtfertigen und damit strafbaren, Steuerverkürzung durch den Auftraggeber führen, wenn der Auftragnehmer seinen eigenen Steuerzahlungen nicht nachkommt.

Hinweis:

Auch wenn die Anwendung des § 48 EStG beim Auftraggeber nur greift, soweit die Leistungen für den unternehmerischen Bereich bezogen werden, wird in der öffentlichen Verwaltung aufgrund der Einführung des § 2b UStG eine allgemeine und gleiche Behandlung aller Bauleistungen festgelegt.

Unter einer Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 48 Absatz 1 Satz 3 EStG). Der Begriff des Bauwerks im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 EStG ist weder auf Gebäude noch allgemein auf unbewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt. Vielmehr können darunter auch Scheinbestandteile im Sinne des § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und Betriebsvorrichtungen im Sinne des § 68 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) fallen. Technische Anlagen können daher ebenfalls ein Bauwerk im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 EStG darstellen.

Zu den Bauleistungen gehören u. a. der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden. Ebenfalls zu den Bauleistungen zählen die Installation einer Lichtwerbeanlage, Dachbegrünung eines Bauwerks oder der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen.

Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d. h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt. Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen.

keine Bauleistungen sind

- planerische Leistungen
- Reinigung
- Wartung (**solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden**)
- Lieferung und Entsorgung von Baumaterial,
- Gerüstbau
- Garten- und Landschaftsbau

**Bemessungsgrundlage:** Bruttorechnungsbetrag

**Bagatellgrenze:** 5.000 €

- pro Leistungserbringer
- pro Kalenderjahr
- bezogen auf die Gesamtverwaltung

Die entsprechenden Bescheinigungen nach § 48 EStG müssen bei jedem entsprechenden Vorgang vorliegen, ansonsten kann keine vollständige Auszahlung der jeweiligen Rechnung erfolgen. Die Bescheinigungen sind bei einer Vergabe, spätestens bei der Beauftragung seitens des ausführenden

Unternehmens vorzulegen. Ohne aktuell gültige Bescheinigung erfolgt keine Vergabe bzw. keine Beauftragung. Die Bescheinigungen werden durch Mitarbeitende des Fachdienstes 20.1 – Finanzen im Dokumentenmanagementsystem gespeichert.

Bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Eingangsrechnung ist das Vorliegen einer aktuell gültigen Bescheinigung zu prüfen. Liegt diese nicht vor, so ist eine neue Bescheinigung anzufordern. Die Rechnung darf nicht freigegeben werden, wenn die aktuelle Bescheinigung nicht vorliegt.

Bei einer Rechnungssumme von über 50.000 € netto muss eine Online-Bestätigung der jeweiligen Freistellungsbescheinigung anhand der Online-Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern eingeholt werden. Diese Bestätigung wird mit der Freistellungsbescheinigung zusammen in der „Freistellungsbescheinigungsakte“ in d.3 abgelegt. Bei jeder Freistellungsbescheinigung ist daher anzugeben, ob eine Auftrags- bzw. Rechnungssumme von über oder unter 50.000 € netto vorliegt (Vermerk auf Freistellungsbescheinigung oder in E-Mail).

Liegen aktuelle Bescheinigungen nach erfolgter Fristsetzung nicht vor, so ist der Fachdienst 20.1 - Finanzen zu informieren. Eine Auszahlung kann nur nach Abzug von 15% erfolgen. Die 15% Einbehalt sind seitens des Fachdienstes 20.1 - Finanzen an das jeweils zuständige Finanzamt abzuführen. Bei auftretenden Problemen, insbesondere bei bereits erfolgter Bezahlung ohne Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung, ist zusammen mit dem Fachdienst 20.1 – Finanzen die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater zu informieren.

Für nähere Informationen wird auf das Merkblatt der Finanzverwaltung zum § 48 EStG in der Anlage verwiesen (vgl. Anlage 8).

### **3.3.7 Steuerliche Meldepflichten gemäß Mitteilungsverordnung (§ 93a AO)**

Dem Kreis obliegen steuerliche Meldepflichten für Dritte. Es sind einmal jährlich auf Basis der jeweils gültigen Mitteilungsverordnung (MV) dem zuständigen Finanzamt Informationen über bestimmte Sachverhalte zu melden. Dies dient der Sicherstellung der zutreffenden steuerlichen Berücksichtigung bei den Leistungsempfängern. Der Kreis hat hier eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht diese Meldung proaktiv (also ohne Aufforderung durch das Finanzamt) an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Behörden müssen grundsätzlich alle Zahlungen (auch Bar- oder Scheckzahlungen) an dritte Personen mitteilen. Zu diesen Zahlungen gehören u.a. Honorare und Vergütungen.

Zahlungen an Honorarkräfte, z.B. für

- ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige
- Tagesmütter bzw. Tagesväter
- Beweidung einer Naturschutzfläche
- Workshop Schadstoffunfallbekämpfung
- Gästeführungen
- Sprachkurse, Dolmetschertätigkeiten
- Ärztliche Gutachten (Kinderpsychiatrie, Schwerbehindertenrecht)
- Durchführung der 2. Leichenschau durch Personen mit der Qualifikation in der Rechtsmedizin
- Referententätigkeit

**(Achtung:** Sobald diese berufsbildend bzw. belehrender Art sind, besteht die Möglichkeit einer Umsatzsteuerbefreiung, bitte im Vorfeld Fachdienst 20.1 – Finanzen zwecks Beantragung einer entsprechenden Bescheinigung bei der Bezirksregierung ansprechen)

Die Meldung der Zahlungen an Honorarkräfte ist zentral der für Personal zuständigen Abteilung zugeordnet.

**Achtung:** Bei Honorarverträgen ergibt sich zusätzlich das Problem der Beurteilung, ob es sich ggf. um eine Scheinselbständigkeit handelt. Diese würde ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zwischen dem Kreis Coesfeld und der Honorarkraft auslösen, das unter Umständen zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht führen. Hauptpunkte sind in der Regel hinsichtlich Einsatzzeiten, Krankmeldungen, Urlaub usw. (siehe auch Ausführungen zu 3.3.1)

**Alle anderen Meldungen nimmt die jeweils zuständige Fachabteilung dezentral und eigenverantwortlich vor.**

**Dieses können zum Beispiel sein:**

- Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen
- Zahlungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungspflichtige Behörde) zufließen- Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können (z. B. Subventionen und ähnliche Fördermaßnahmen (wie z. B. für private Bau- und Sanierungsmaßnahmen); da die Mitteilungspflicht keinen Leistungsaustausch zwischen der Behörde und dem Zahlungsempfänger voraussetzt.

Außerdem müssen **Verwaltungsakte** mitgeteilt werden,

- Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen
  - die Erteilung von Reisegewerbekarten
  - zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
  - Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte, Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit,
  - Festsetzungen von Messen, Ausstellungen und Märkten sowie Volksfesten
  - Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
  - Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
- Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Begünstigung, z.B.
  - Grad der Behinderung durch Abt. 53 FD5 - Gesundheitsamt
  - Wegfall grünes Kennzeichen durch Abt. 36 FD 1 - Kfz-Zulassungsstelle

Anwendungsbeispiele können sich in den Fällen ergeben, in denen die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung die Vorlage einer Bescheinigung, Genehmigung oder Anerkennung einer anderen Behörde voraussetzt (z. B. § 4 Nummer 20 a UStG, § 4 Nummer 21 UStG, § 3 Nummer 23 GewStG, §§ 7h, 7i, IOF, 10g, 11b EStG und § 82i EStDV).

Bei den entsprechenden Bescheinigungen handelt es sich um Verwaltungsakte, die als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Absatz 10 AO Bindungswirkung für die entsprechenden steuerlichen Folgebescheide entfalten. Wird die Bescheinigung von der zuständigen Behörde zurückgenommen oder widerrufen, entfällt die Steuerbefreiung oder sonstige steuerliche Vergünstigung, und die Folgebescheide sind gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

Im Hinblick auf § 35 EStG sind Verwaltungsakte über Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163 oder 227 AO hinsichtlich der Gewerbesteuer den Finanzbehörden mitzuteilen. Bei einer gewerbesteuerlichen Billigkeitsmaßnahme im Festsetzungsverfahren (§ 163 AO) sind die Einkommensteuerbescheide nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO, im Erhebungsverfahren (§ 227 AO) nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO zu ändern.

### Ausnahmen:

- der Zahlungsempfänger hat im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt und die Zahlung erfolgt auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers.
- Mitteilungen über Zahlungen können unterbleiben, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500,- € betragen (gilt nicht für wiederkehrende Bezüge)
- Zahlungen an andere jPöR, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentl. Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen
- Wurden im Rahmen der Zahlung bereits Steuern abgeführt, so besteht keine Pflicht zur Mitteilung, daher fallen Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer nicht unter die Mitteilungsverordnung
- soweit die Angaben zu den durch § 35 Abs. 1 des SGB I geschützten personenbezogenen Daten gehören (Sozialgeheimnis), sind sie grundsätzlich nicht mitzuteilen.
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Reisekostenersatz und Beihilfen nach § 1 Nr. 11, 12 u. 13 EStG an Abgeordnete und Ratsmitglieder (bundeseinheitlich zugelassene Ausnahmen)

### Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

Nach § 11 MV hat die mitteilende Stelle den Betroffenen spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde über ihre Verpflichtung zur Erstellung von Mitteilungen zu unterrichten.

Der Betroffene ist nach § 12 Absatz 1 MV über den genauen Inhalt der übermittelten Daten zu informieren, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder Erlaubnis ergibt. Er ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Eine steuerliche Beurteilung der Zahlungen ist jedoch nicht vorzunehmen; diese obliegt den Finanzämtern.

Auf das Muster für die Meldung an das Finanzamt in der Anlage 9 wird verwiesen.

## 4. Prozessrisiken

Grundsätzlich gilt es im Rahmen des TCMS, steuerliche Risiken und Probleme rechtzeitig zu erkennen und auszuschalten. Aber auch in optimal aufgestellten Organisationen kann es durch menschliche oder technische Fehler zu Situationen kommen, in der sofort oder zeitnah Maßnahmen zu ergreifen sind. Beispiele hierfür sind

- Unterlassene Anmeldung eines umsatzsteuerlichen Sachverhalts
  - Falsche Bemessungsgrundlage für einen umsatzsteuerlichen Sachverhalt
  - Kein Ansatz der Umsatzsteuer wegen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs oder einer Einfuhr
  - Kein richtiger Ansatz der § 13b UStG-Fälle
  - Zu hoher oder zu niedriger Vorsteuerabzug
  - Behandlungen von Gutschriften Dritter.
  - Investitionsobjekte (Gestaltung Vorsteuerabzug bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung).
  - Neuerkennung, Auflösung oder Umgestaltung von BgA.
  - Anwendung der Mitteilungsverordnung bei einschlägigen Verträgen.
- **Falsch ausgestellte Rechnung**  
s. Punkt 3.2.2 und Anlage 6 Gesetzliche Rechnungsbestandteile

- **Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Bei der Führung von Büchern und der Aufzeichnung in elektronischer Form sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2019) zu beachten. Insbesondere sind der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung zu gewährleisten (Vollständigkeit, Richtigkeit, zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen, Ordnungen und Unveränderbarkeit). Zu jeder Zeit müssen die Vorlage und die Weitergabe von Geschäftsunterlagen, buchungsbegründenden Unterlagen, Verträgen etc. in elektronischer Form möglich sein. Die für Zwecke der Umsatzsteuer im Buchungssystem hinterlegten Umsatzsteuerschlüssel sind bei der Verbuchung zu verwenden. Die Belegablage ist so zu organisieren, dass zu jedem Geschäftsvorfall der Kontierungsbeleg und der Ursprungsbeleg (insbesondere Rechnungen) kurzfristig vorgelegt werden können. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit). Es muss sowohl vom Beleg auf den Ansatz im Rahmen der Steuererklärung, als auch von dem Ansatz in der Steuererklärung auf den einzelnen Beleg geschlossen werden können. Bei einem Verstoß kann der formelle Mangel zu einer Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung führen.

Steuerlich gelten allgemeine, aber auch einzelsteuergesetzliche Aufbewahrungsvorschriften. Der Kreis ist in Teilen Unternehmer i.S.d. UStG. Das UStG sieht in § 26a (1) Nr. 2 UStG vor, dass Unternehmer Eingangsrechnungen sowie Doppel von Ausgangsrechnungen zehn Jahre lang aufbewahren (§ 14b (1) Satz 1 UStG). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (§ 14b (1) Satz 3 UStG).

Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum die Anforderungen des § 14 (1) Satz 2 UStG – Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung – erfüllen. Elektronisch übermittelte Rechnungen (§ 14 (1) Satz 8 UStG) sind demnach in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z.B. digital als E-Mail mit Anhängen) aufzubewahren. Die Missachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a (2) UStG).

Nach § 147 (1) i. V. m. (3) Satz 1 AO sind Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen und auch Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre für steuerliche Zwecke aufzubewahren. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen sind irrelevant und entschuldigen nicht für den Informationsverlust (§ 147 (3) Satz 2 AO).

Der Verlust von Unterlagen und Daten kommt der Verletzung der steuerlichen Aufbewahrungspflichten gleich und kann die Finanzbehörden im Einzelfall zu einer steuererhöhenden Schätzungsmaßnahme berechtigen. Vor einem Systemwechsel ist daher die weitere Verfügbarkeit der ursprünglichen Daten verlässlich zu testen. Insbesondere ist eine Lesbarkeit und maschinelle Verarbeitung der Daten über den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungspflicht zu gewährleisten.

### **Besondere Mitwirkungspflichten des Fachdienstes 11.3 - Informationstechnologie**

Der Fachdienst 11.3 - Informationstechnologie hat die geltenden steuerlichen Aufbewahrungspflichten für sämtliche Datensysteme zu beachten und einen Verstoß mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen zu unterbinden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zehn Veranlagungsjahre.

## 5. Risiko-Kontroll-Matrix

Entscheidend für ein wirksames TCMS ist sowohl eine funktionierende Kommunikation auf allen Ebenen als auch eine stetige Überwachung und Anpassung des Systems.

Steuerliche Risiken für den Kreis sollen erfasst, klassifiziert, bewertet und visualisiert werden.

### Maßnahmen zur Risikobewältigung

Aufgabe der Maßnahmen zur Risikobewältigung ist es, den identifizierten und bewerteten Risiken im Einklang mit den Zielen entgegenzuwirken. Dabei sollen insbesondere Risiken betrachtet werden, bei denen eine aktive Einflussnahme sinnvoll und praktikabel ist. Da sich Art und Umgang der Risiken ständig wandeln, müssen die Steuerungsmaßnahmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Maßnahmen zur Risikobewältigung können auf zwei Arten erfolgen: Passiv, indem das Eingehen von Risiken durch Limitierungen begrenzt wird, und aktiv, indem die Risiken durch bestimmte Maßnahmen bewältigt werden. Risiken, die nicht direkt steuerbar sind, werden in dieser Phase zumindest einer ständigen Risikoüberwachung unterzogen.

Es stehen dazu grundsätzlich die in 0 dargestellten Maßnahmen zur Risikobewältigung zur Verfügung. Unterscheiden lassen sich die unterschiedlichen Maßnahmen in ursachen- und wirkungsbezogene Maßnahmen. Die ursachenbezogenen Maßnahmen haben das Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken zu reduzieren, also bereits vor Eintritt der Risiken zu wirken. Im Gegensatz dazu besteht das Ziel der wirkungsbezogenen Maßnahmen darin, die Konsequenzen bereits latenter Risiken zu begrenzen.

Eine Möglichkeit, wodurch sich sowohl qualitativ und quantitativ bewertete Risiken als auch ein daraus resultierendes Gesamtrisiko abbilden lassen, ist das Risikoportfolio.

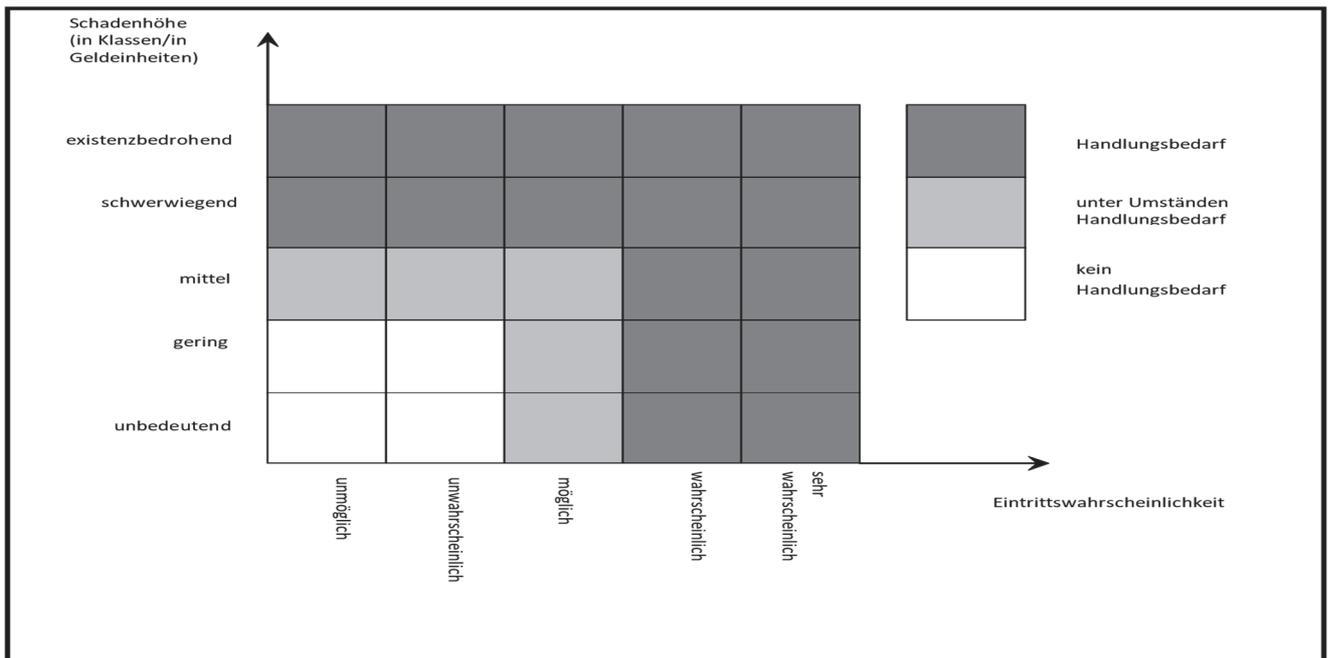
Das individuelle Ausmaß eines Risikos ist von folgenden Komponenten abhängig:

- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,
- Mögliche Häufigkeit des Schadens pro Zeiteinheit,
- Höhe des möglichen Schadens.
- 

Bezeichnung des Einzelrisikos	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
realistischer Höchstschaden									
mittlerer Schaden									
Klein-schaden									
Periode	> 100	100	20	5	1	Quartal	Monat	Woche	Tag
Legende: 1 = 1 Jahr, 5 = 5 Jahre, 20 = 20 Jahre, 100 = 100 Jahre, > 100 = mehr als 100 Jahre.									

Risikoklasseneinteilung nach Schadenssumme und Eintrittshäufigkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenshöhen werden anschließend in ein Koordinatensystem übertragen, sie ergeben so das Risikoportfolio.



Ergebnisse der Risikoidentifizierung und Risikobewertung können übersichtlich und systematisch in einer sog. Risk-Map (Risikoerfassungsbogen) dargestellt werden.

Die matrixartige Darstellung ermöglicht es zudem, den Einfluss von Maßnahmen zur Risikobewältigung auf die identifizierten Risiken über einen längeren Zeitraum darzustellen, indem die Wirkungsrichtungen von risikopolitischen Maßnahmen einzelner Risiken innerhalb des Portfolios dargestellt werden.

Die aktuelle Risikoanalyse und Risikoeinschätzung des Kreises Coesfeld sind den Anlagen 9a und 9b zu entnehmen. Die Beschreibung der Risiken und die Maßnahmen der Risikominderung gehen aus der Anlage 9c hervor.

## 6. Steuerliche (Außen-)Prüfungen durch die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung kann sich durch verschiedene Formen zur Prüfung der Besteuerungsgrundlagen anmelden. Sie kann auch unangekündigt zur Prüfung erscheinen (Umsatzsteuer-Nachschauf nach § 27b UStG als ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher umsatzsteuererheblicher Sachverhalte, Lohnsteuer-Nachschauf nach § 42g EStG als besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung lohnsteuererheblicher Sachverhalte, Kassen-Nachschauf gem. § 146b AO).

In allen Fällen ist die Abteilungsleitung des Fachdienstes 20.1 - Finanzen unmittelbar zu informieren. Eine ggf. erhaltene Prüfungsanordnung und die Kontaktdaten der Prüferin bzw. des Prüfers (z.B. Name, Rufnummer, Prüfnummer laut Ausweis) sind dem Fachdienst 20.1 - Finanzen zuzuleiten.

Lohnsteuer-Nachschau und Lohnsteuerausaußenprüfungen sind eigenverantwortlich vom Fachdienst 11.1 - Personal zu begleiten. Bei anstehenden Besprechungsterminen im Rahmen der Lohnsteuerausaußenprüfung ist der Fachdienst 20.1 - Finanzen zu informieren. Letztere wird über seine Teilnahme an der Besprechung entscheiden. Der abschließende Prüfungsbericht ist bei Erhalt in Kopie an den Fachdienst 20.1 - Finanzen zu senden. Die sich daraus ergebenden Prüfungsfeststellungen sind hinsichtlich der Lohnsteuerauswirkungen vom Fachdienst 11.1 - Personal zu prüfen und ggf. anzufechten. Weitere Prüfungsfeststellungen, wie bspw. geänderte Umsatzsteuerfestsetzungen oder die Nachforderungen von Steuerabzugsbeträgen für beschränkt Steuerpflichtige nach § 50a EStG, werden vom Fachdienst 20.1 - Finanzen gewürdigt, umgesetzt bzw. erforderlichenfalls angefochten.

Alle übrigen Prüfungen der Finanzverwaltung werden vom Fachdienst 20.1 - Finanzen begleitet. Im Rahmen der Prüfungstätigkeiten der Finanzverwaltung treffen den Kreis erhöhte Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. So müssen bspw. Auskünfte erteilt, Aufzeichnungen, Bücher und sonstige zur steuerlichen Sachverhaltsermittlung dienenden Unterlagen zur Ansicht vorgelegt und der Prüferin bzw. dem Prüfer muss Zutritt zu den Betriebs- und Geschäftsräumen gewährt werden. Für die Beantwortung der Prüfungsanfragen der Finanzverwaltung kann eine wahrheitsgemäße Auskunft häufig nur durch eine Vielzahl von Informationen aus unterschiedlichen Organisationseinheiten erteilt werden. Die einzelnen Leitungskräfte des Kreises haben daher für eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zu sorgen, damit die Prüfungsanfragen zeitnah beantwortet werden können; ein Verstoß kann mit einem Verzögerungsgeld gem. § 146b AO geahndet werden.

Nach Abschluss einer steuerlichen Prüfung der Finanzverwaltung ist die Landrätin bzw. der Landrat über die Ergebnisse zu unterrichten. Nach § 7 Abs. 11 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Coesfeld vom 11.12.2019 sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfungsberichte von Prüfungsorganen (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW - gpa.NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

Die Prüfungsfeststellungen sind auf eine mögliche Übertragbarkeit auf nachfolgende Besteuerungszeiträume zu überprüfen und Fehler insoweit richtigzustellen. Der Fachdienst 20.1 - Finanzen bereitet mögliche sich daraus ergebende Steuernachzahlungen zur Anzeige und Berichtigung gem. § 153 AO vor. Die Leitungskräfte der betroffenen Organisationseinheiten bestätigen, dass die festgestellten Mängel behoben wurden. Vor Anzeige und Berichtigungsübermittlung ist die Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrats vom Fachdienst 20.1 - Finanzen einzuholen.

Bei steuerlichen Außenprüfungen sind die Abteilungen und Fachdienste bei der geforderten Datenträgerüberlassung nach § 147 (6) AO durch den Fachdienst 11.3 - Informationstechnologie zu unterstützen. Danach haben Finanzbehörden im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie können im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

## 7. Steuerstrafrecht

Die nachfolgenden Ausführungen können den Nutzern dieses Handbuchs nur einen rudimentären Überblick geben.

### 7.1 Übersicht

In einer KöR können Fehler oder Fehleinschätzungen auftreten, die den Tatbestand einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO oder einer leichtfertigen Steuerhinterziehung nach § 378 AO erfüllen, so dass sich hieraus strafrechtliche Konsequenzen ergeben können.

	<b>§ 370 AO Steuerhinterziehung</b>	<b>§ 378 AO leichtfertige Steuerhinterziehung</b>
<b>Delikt</b>	<b>Steuerstraftat</b>	<b>Steuerordnungswidrigkeit</b>
<b>Täter/Täterinnen</b>	<b>Gesetzliche Vertreter/-innen, Verantwortungsträger/-innen</b>	<b>Gesetzliche Vertreter/-innen, Verantwortungsträger/-innen, Mitwirkende</b>
<b>Subjektiver Tatbestand</b>	<b>Vorsatz Täter/Täterin hält Tatverwirklichung für möglich Verwirklichung muss angestrebt werden Eintritt Taterfolg wird billigend in Kauf genommen</b>	<b>Leichtfertigkeit Verstoß im besonderen Maße gegen Sorgfaltspflichten Besonderer persönlicher Vorwurf, dass nicht verhindert wurde  obwohl vermeidbar</b>
<b>Rechtsfolge</b>	<b>Geld- oder Haftstrafe</b>	<b>Geldbuße</b>
<b>Weitere Folgen</b>	<b>Reputationsschäden Disziplinarmaßnahmen/arbeitsrechtl. Konsequenzen persönliche Haftung für hinterzogene Steuern</b>	<b>Reputationsschäden Disziplinarmaßnahmen/arbeitsrechtl. Konsequenzen persönliche Haftung für hinterzogene Steuern</b>

Entscheidend ist, dass zwar grundsätzlich die Verwaltungsleitung (Landrätin bzw. Landrat) die entsprechende Strafanzeige bekommt, weitere Personen aber in den (Mit-)Täter- oder Mitwisserkreis aufgenommen werden können.

Um sich gegen rechtliche Konsequenzen innerbetrieblich abzusichern und eine persönliche Haftung wegen Verletzung der Organisations- und Aufsichtspflicht zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die jeder Führungskraft obliegenden Aufsichtspflicht auch in steuerlichen Belangen entsprechend wahrzunehmen.

Im Rahmen von § 130 OWiG können sich insbesondere folgende Pflichten ergeben:

- Sachgerechte Organisation und Delegation der Aufgaben innerhalb der Verwaltung
- Gewährleistung des Informationsflusses sowie der organisatorischen Einbindung
- Entsprechende Auswahl und Einweisung der Mitarbeitenden

Hierzu müssen konkret umgesetzt werden:

- Implementierung von Kontrollfunktionen
- Sicherstellung des Vier-Augenprinzips
- Mitarbeitende müssen Fachwissen/Ausbildung mitbringen oder geschult werden
- Eine der Aufgabe entsprechende Instruktion der Mitarbeitenden
- Führungskräfte müssen Weisungsbefugnisse innehaben und ausüben
- Bereitstellung von Informationen in allen Bereichen der Verwaltung.

Compliance Regelungen entlasten somit die Verwaltungsleitung bezüglich gesetzlicher Haftungspflichten. Zudem sollen diese Compliance Regelungen steuerlich bedeutende Sachverhalte identifizieren, der Besteuerung zuführen und ein Bewusstsein bei den Mitarbeitenden für steuerlich relevante Themen schaffen.

## 7.2 Steuerordnungswidrigkeiten

(Steuer-) Ordnungswidrigkeiten werden nicht mit einer (Geld-) Strafe, sondern mit einem Bußgeld geahndet. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Geldbußen (anders als ggf. Geldstrafen) nicht registriert, insbesondere nicht in das Bundeszentralregister / polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen werden. Ein Bußgeld ist damit für den Betroffenen (abgesehen von den finanziellen Nachteilen) weniger schwerwiegend als eine Geldstrafe.

In Fällen, in denen eine sanktionslose Einstellung (also weder Bußgeld noch Strafe) des Strafverfahrens nicht möglich ist, besteht eine der Herausforderungen der anwaltlichen Verteidigung darin, nach Möglichkeit statt einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung o.ä. lediglich eine bußgeldbewehrte Sanktionierung des Verhaltens als Ordnungswidrigkeit zu erreichen. Die betroffene Person kann dadurch ausschließen, "vorbestraft" zu sein. Beamtenrechtlich kann dies allerdings auch noch zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen.

## 7.3 Steuerhinterziehung

Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten sind in den §§ 369 ff. AO geregelt. Eine Steuerhinterziehung begeht danach, wer

- den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstempeln unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder Anderen ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die Strafe ist von der jährlichen Steuerschuld abhängig. Mit einer Grundsatzentscheidung des BGH vom 02.12.2008 (Az: 1 StR416/08) hat dieser die herrschende Meinung bestätigt, wonach die Steuerhinterziehung mit ähnlichen Strafen wie der Betrug behaftet ist.

Der entstandene jährliche Steuerschaden ist in den tatsächlichen Strafprozessen maßgeblich für die Strafzumessung. Ein Steuerschaden liegt vor, wenn eine ordnungsgemäß anzumeldende Steuer nicht oder nicht vollständig angemeldet und entrichtet wurde.

Folgende Erkenntnisse verdeutlichen die zwingende Notwendigkeit eines TCMS eindringlich:

### • Verschärfung der Gesetzeslage

- bereits ab 25.000 Euro liegt ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung vor, wenn der Täter ungerechtfertigt Zahlungen vom FA erlangt
- 

### • Verschärftes Vorgehen der Finanzbehörden

- Tendenz der Finanzbehörden, bereits ab 5.000 Euro Vorsatz zu unterstellen
- eine unterlassene oder verzögerte Information kann als Strafvereitelung im Amt gewertet werden

### • Verschärfung der Rechtsprechung

- > 50.000 Euro: besonders schwerer Fall von Steuerhinterziehung
- > 100.000 Euro: Haftstrafe
- > 1.000.000 Euro: Haftstrafe ohne Bewährung

Hinweis: Sollte die Umsatzsteuerzahllast um mehr als 9.999 Euro von der angemeldeten Zahllast abweichen, so wird in der Regel seitens des Finanzamtes automatisch die Steuerstrafsachenstelle informiert, wenn keine plausible Erläuterung vorgelegt wird.

#### **7.4 Beihilfe zu einer strafbaren Handlung**

Laut Strafgesetzbuch wird Beihilfe geleistet, wenn zwei Vorsätze vorliegen:

- der Vorsatz der Unterstützerin bzw. des Unterstützers, d.h. die Kenntnis der geplanten Straftat, und
- der Vorsatz der Täterin bzw. des Täters, rechtswidrig zu handeln.

Dabei ist es unerheblich, ob die Beihilfe ursächlich den Erfolg der Straftat herbeiführt oder nicht. Jede Hilfeleistung, die der Herbeiführung des Taterfolges durch eine andere Täterin bzw. einen anderen Täter objektiv zuträglich ist, gilt als Beihilfe. Bezogen auf Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bezeichnet die Abgabenordnung auch denjenigen als Täterin bzw. Täter, die bzw. der „nur“ an einer solchen Tat teilnimmt.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass der Vorsatz „Beihilfe zur Steuerhinterziehung“ auch vorliegt, wenn die Gehilfin bzw. der Gehilfe die Haupttat nicht in ihren Einzelheiten kennen. Entscheidend ist, dass die betreffende Person weiß, dass sie an einer Straftat teilnimmt, und im Bewusstsein handelt, das Vorhaben der Haupttäterin bzw. des Haupttäters zu fördern. Selbst wer die Haupttat missbilligt, aber ihre Ausführung erleichtert, leistet Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

#### **7.5 Die steuerliche Selbstanzeige**

Die Selbstanzeige ist ein Instrument der Strafverhinderung oder Strafvermeidung. Sie sollte nur bei grundsätzlichen Problemen bzw. tatsächlichen Steuerhinterziehungstatbeständen angewandt werden. Es sind erst Korrekturmöglichkeiten zu diskutieren. Die Verwaltungsleitung und die steuerberatende Person sind bei Verdacht auf eine Steuerstraftat sofort einzuschalten.

Zur Information: es ist keine Teilselbstanzeige möglich, alle nicht verjährten Sachverhalte sind einzubeziehen

## 8. Quellenbezug

Für dieses Handbuch sind als Grundlage die jeweils für den Veranlagungszeitraum gültigen Steuergesetze, Durchführungsverordnungen und Richtlinien bzw. der jeweilige Anwendungserlass zu berücksichtigen (bzw. die entsprechenden Vorschriften und Gesetze im Rahmen der Sozialversicherung). Ebenso die OFD-Verfügungen sowie Schreiben des BMF. Hinzu kommt die entsprechende Rechtsprechung der Finanzgerichte sowie des Bundesfinanzhofes. Über die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater sind die Kommentare zu den einzelnen Steuerarten abrufbar.

## 9. Anlagenverzeichnis

1. Organisationsplan Kreisverwaltung Coesfeld
2. Übersicht Beteiligungen
- 3a u. 3b Zeit- und Projektplan zur Einführung und Durchführung TCMS
4. Ablauf Steuerworkflow im Vertragsmanagement
5. Gesetzliche Rechnungsbestandteile
6. Personalgestaltung
7. Ausländische Künstlerinnen/Künstler
8. Merkblatt Bauabzugssteuer,
9. . Anschreiben Finanzamt gem. Mitteilungsverordnung
- 10a, 10b, 10c. Risikoanalyse, Risikoeinschätzung und Maßnahmen zur Risikominimierung
11. Abkürzungsverzeichnis

# Organisationsplan

(Stand: 15.10.2023)



Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-0  
Durchwahl: 02541/18 + Hausanschluss  
Fax: 02541/18-9999  
Internet: <https://www.kreis-coesfeld.de>  
E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)

Landrat	
<b>Dr. Christian Schulze Pellengahr</b>	9000
Sekretariat: Anja Wansing	9001

Kreisdirektor	
<b>Dr. Linus Tepe</b>	9030
Sekretariat: Anja Steinkamp	9031

Dezernat I	
Sicherheit, Bauen und Umwelt	
Ulrich Helmich	9010
Vertreter: Josef Voß	3200
Sekretariat: Wenke Becker	9011

Dezernat II	
Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	
Detlef Schütt	9020
Vertreter: Bernd Tübing	5200
Sekretariat: Jutta König	9021

Dezernat III	
Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen	
Dr. Linus Tepe	9030
Vertreter: Stephan Beck	1100
Sekretariat: Anja Steinkamp	9031

Dezernat IV	
Landrat	
Dr. Christian Schulze Pellengahr	9000
Vertreter: Dr. Linus Tepe	9030
Sekretariat: Anja Wansing	9001
Pers. Referent: Jens Boehle (Stv. AL 01)	9005

<b>32 Sicherheit und Ordnung</b>	Kai Wermelt (komm.)	3200
<b>FD 1 Allgemeines Ordnungsrecht</b>	Detlev Terlsten	3210
<b>FD 2 Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz</b>	Johannes Eichholz	3270
<b>FD 3 Ausländerbehörde</b>	Martina Lange (Stv. AL)	3333

<b>40 Schule, Bildung und Kultur</b>	Gregor Twilling	4000
<b>FD 1 Schulverwaltung</b>	Johanna Außendorf	4004
<b>FD 2 Schulamt für den Kreis Coesfeld (verwaltungsfachlich)</b>	Sandra Deuker	4200
- <b>Regionale Schulberatungsstelle</b>	Dirk Zeuner	
<b>FD 3 Kultur</b>	Swenja Janning (Stv. AL) 02591-7990-24	
- <b>Burg Vischering</b>	02591-7990-0	
- <b>Kolvenburg</b>	02543-1540	

<b>11 Personal und Organisation</b>	Stephan Beck	1100
<b>FD 1 Personal</b>	Johanna Stauvermann (komm. Stv. AL)	1101
- <b>Aus- und Fortbildung (verwaltungsfachlich)</b>	Sonja Treus	1111
- <b>Lohnbüro</b>	Andrea Rüping	1109
<b>FD 2 Organisation und Digitalisierung</b>	Simon Wilmer	1120
<b>FD 3 Informationstechnologie</b>	Heinrich Volmer	1130

<b>01 Büro des Landrats</b>	Wolfgang Heuermann	9100
<b>FD 1 Kreisentwicklung</b>	Mathias Raabe	9110
	Klimaschutzmanagement	9115
<b>FD 2 Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, ÖPNV</b>	Wolfgang Heuermann	9100
<b>FD 3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	Tobias König (Pressesprecher)	9101
<b>FD 4 Kreisarchiv</b>	Ursula König-Heuer	9140

<b>35 Zentrale Ausländerbehörde</b>	Michael Göckener	3500
<b>FD 1 Passersatzpapierbeschaffungen, Sonderrückführungen</b>	Judith Hunke	3510
<b>FD 2 Rückkehrmanagement, Außendienst, freiwillige Ausreisen</b>	N.N.	3540

<b>43 Reg. Bildungsbüro u. Kommunales Integrationszentrum</b>	Wilfried Mohring	9022
<b>FD 1 Kommunales Integrationszentrum Querschnitt u. Integration</b>	Marion Grams	9410
<b>FD 2 Kommunales Integrationszentrum Bildung</b>	Ute Worstmann (Stv. Ltg. KJ)	9412
<b>FD 3 Regionales Bildungsnetzwerk, zdi und KAOA</b>	Wilfried Mohring	9022

<b>20 Finanzen und Liegenschaften</b>	Jutta Grotke	2000
<b>FD 1 Finanzen</b>	Jörg Bussmann (Stv. AL)	2001
- <b>Zahlungs- u. Forderungsabwicklung</b>	Herbert Mantke	2101
<b>FD 2 Liegenschaften</b>	Inga Backmann (technisch)	2020
	Frank Evers (kaufmännisch)	2021
<b>FD 3 Zentraler Service</b>	Sven Borgert	2030

<b>02 Gleichstellungsbeauftragte</b>	Anke Herbstmann	9200
--------------------------------------	-----------------	------

<b>36 Straßenverkehr</b>	Stephan-Matthias Hoffmann	3600
<b>FD 1 Kfz-Zulassung</b>	Nadine Bicks (komm.)	3601
<b>FD 2 Verkehrssicherung und -lenkung</b>	Christiane Emming (Stv. AL)	3666
<b>FD 3 Bußgeldstelle, Personen- und Güterverkehr</b>	Stephan-Matthias Hoffmann	3600
<b>FD 4 Führerscheinstelle</b>	Maria Barendregt	3620

<b>50 Soziales und Jobcenter</b>	Stefan Schenk	5000
<b>FD 1 Finanzen</b>	Karin Mennemann	5040
<b>FD 2 Ambulante Leistungen</b>	Bernhard Greve (Stv. AL)	5500
<b>FD 3 Stationäre Pflege</b>	C. Homann / A. Schulz	5516/5517
<b>FD 4 Jobcenter</b>	Stefan Schenk	5000
<b>FD 5 Grundsatzsachbearbeitung</b>	Jörg Kunkel	5060

<b>62 Vermessung und Kataster</b>	Manfred Wewers	6200
<b>FD 1 Vermessung und Geoinformation</b>	Manfred Wewers	6200
<b>FD 2 Liegenschaftskataster</b>	Frank Kleinhöller (Stv. AL)	6700
- <b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	Sebastian Schnute	6810

<b>08 Personalrat</b>	Josef Schulze Spüntrup	9800
-----------------------	------------------------	------

<b>39 Veterinärdienst u. Lebensmittelüberwachung</b>	Dr. Markus Nieters	3900
<b>FD 1 Lebensmittelüberwachung</b>	Annette Ludowicy	3825
<b>FD 2 Veterinärdienst</b>	Dr. Ursula Rehning (Stv. AL)	3923
<b>FD 3 Fleisch- und Geflügelhygiene</b>	Dr. Marcus Haneke 02541 8072270	
<b>FD 4 Verwaltung</b>	Udo Schwing	3912

<b>51 Jugendamt</b>	Bernd Tübing	5200
<b>FD 1 Sozialpädagogische Dienste</b>	Elke Beck (Stv. AL)	5100
<b>FD 2 Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Elterngeld</b>	Yvonne Benson	5235
<b>FD 3 Vormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss</b>	Wilfried Häring	5241
<b>FD 4 Prävention</b>	Janina Przybyl	5426

<b>66 Straßenbau und -unterhaltung</b>	Klaus Dammers	6600
- <b>Straßenbau und -planung</b>	Klaus Westrick (Stv. AL)	6603
- <b>Kreisbauhof</b>	Michael Schröder-Osthues	02590-938979-1

<b>14 Rechnungsprüfung</b>	Werner Kramer	1400
----------------------------	---------------	------

<b>63 Bauen und Wohnen</b>	Gerrit Tranel	6300
<b>FD 1 Bauaufsicht</b>	Jörg Flinkert (Stv. AL)	6301
<b>FD 2 Wohnraumförderung</b>	Andreas Arf	6400

<b>53 Gesundheitsamt</b>	Alexandra Winkler	5300
<b>FD 1 Amtsärztlicher Dienst</b>	Anne Bludau	5320
<b>FD 2 Kinder- und Jugendgesundheit</b>	N.N.	5312
<b>FD 3 Sozialpsychiatrischer Dienst, sozialer Dienst</b>	ärztl. Leitung: Jens Köster (Stv. AL)	5301
	im Übrigen: Chr. Bensmann	5357
<b>FD 4 Umwelt- und Infektionsschutz</b>	Fatah Kareem	5404
<b>FD 5 Schwerbehindertenrecht</b>	Peter Herzog	5416
<b>FD 6 Verwaltung und Organisation</b>	Elsabeth Gerdas	5406
	Birgit Overkamp	5476

<b>FD 1 Rechnungsprüfung</b>	Helga Robert (Stv. AL)	1401
<b>FD 2 Zentrale Vergabestelle u. Datenschutz</b>	Hanna Wenker	1405
	Stefanie Döbbel (Datenschutzbeauftragte)	1406

<b>70 Umwelt</b>	Daniel Claas	7100
<b>FD 1 Betrieblicher Umweltschutz</b>	Frank Geburek	7110
<b>FD 2 Natur- und Bodenschutz</b>	Christoph Steinhoff	7200
<b>FD 3 Wasserwirtschaft</b>	Hermann Mollenhauer (Stv. AL)	7300

<b>Kreispolizeibehörde</b>	Thomas Eder	14-300
<b>31 Direktion Zentrale Aufgaben</b>	Bernhard Bosman	14-400
<b>Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz</b>	Andre Niewöhner	14-310
<b>Direktion Kriminalität</b>	Guido Meinert	14-350
<b>Direktion Verkehr</b>	Thomas Eder	14-340

<b>Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)</b>	Stefan Bölte	(02541) 9525-15
--	--------------	-----------------

<b>Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH (GFC)</b>	Stefan Bölte	(02541) 9525-15
---	--------------	-----------------

<b>Schulamt für den Kreis Coesfeld</b>		
<b>Schulfachliche Mitglieder (Schulaufsichtsbeamte):</b>		
I:	Christiane Gosda	4210
II:	Judith Hüttmeier	4220
III:	Marcel Kolm	4240
Sekretariat:	Anna Mühlkamp	4201
<b>Verwaltungsfachliches Mitglied:</b>	Landrat Dr. Schulze Pellengahr	
Abtl.-Verw.:	Gregor Twilling	4000

<b>Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)</b>	Dr. Jürgen Grüner	(02594) 7824-021
---	-------------------	------------------

**Anschriften von Verwaltungsstellen der Kreisverwaltung Coesfeld:**

Verwaltungsgebäude Coesfeld: Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Tel. 02541/18-0  
Verwaltungsgebäude Dülmen: Kreuzweg 25 + 27, 48249 Dülmen, Tel. 02594/9436-0  
Verwaltungsgebäude Lüdinghausen: Graf-Wede-Str. 2 u. Selmer Str. 75, 59348 Lüdinghausen, Tel. 02591/9183-0  
Kolvenburg: An der Kolvenburg, 48727 Billerbeck, Tel. 02543/1540  
Burg Vischering: Berenbrock 1, 59348 Lüdinghausen, Tel. 02591/7990-0

## Das Beteiligungsportfolio des Kreises Coesfeld

### Übersicht über den Bestand der Beteiligungen des Kreises Coesfeld zum 31.12.2021

Privatrechtliche Organisationsformen		Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	
100 %	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) *	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)	6,25%
100 %	Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energien mbH (GFC) *	Zweckverband Mobilität (ehem. Schienenper- sonennahverkehr) Münsterland (ZVM)	20 %
74,3 %	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)	Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (StiWL)	8,33%
27,09%	Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)	Sparkassenzweckverband Westmünsterland	28,57 %
100 %	Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	EUREGIO Zweckverband	0,76 %
47,14%	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH	d-NRW AöR	0,08 %
3,57 %	Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH		
0,78 %	Beka GmbH Köln		
12 %	Zentrum für Informations-, Kommunikations- und Umwelttechnik im Kreis Coesfeld GmbH (INCA)		
5,33 %	Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH (KSG)		
2 %	Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG		
0,45 %	Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (FMO)		
100 %	FMO Airport Services GmbH		
100 %	FMO Parking Services GmbH		
100 %	FMO Security Services GmbH		
33,33%	WISAG FMO Cargo Services GmbH&Co.KG		
33,33%	WISAG FMO Cargo Services Beteil. GmbH		
100 %	FMO Passenger Services GmbH		
10 %	AHS Aviation Handling Services GmbH		
2 %	Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung		

**Anmerkungen:**

\*) Vollkonsolidierungspflichtige Unternehmen  
Beteiligungsquote >20 % (§ 271 Abs. 1 HGB)



Anlage 3 a

Kreis Coesfeld										
- Zeit- und Projektplan zur Einführung und Weiterentwicklung eines steuerrechtlichen Kontrollsystems - (Tax Compliance Management System - TCMS)										
			Zeitfenster zur Erledigung							
Ifd. Nr.	Maßnahme*	Zuständigkeit Fachdienst	1. Q. 24	2. Q. 24	3. Q. 24	4. Q. 24	1. Q. 25	2. Q. 25	3. Q. 25	4. Q. 25
1	Bestands- und Risikoanalyse (Daueraufgabe = DA)	20.1	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA
2	Digitales Vertragsmanagement (Daueraufgabe = DA)	Alle	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA
3	Mitarbeiterinformation (steuerrechtliche Informationsplattform)	20.1	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA
	Schulungs- und Fortbildungskonzeption (Daueraufgabe = DA)									
5	Revision des TCMS-Handbuchs (Daueraufgabe = DA)	20.1				DA				DA
4	Berichtswesen (Daueraufgabe = DA)	20.1				DA				DA
6	Einführung eines digitalen Rechnungsausgangworkflows	11.2 / 20.1								
7	EDV-gestützte Automatisierung der Umsatzsteuervoranmeldungen	11.2 / 20.1								

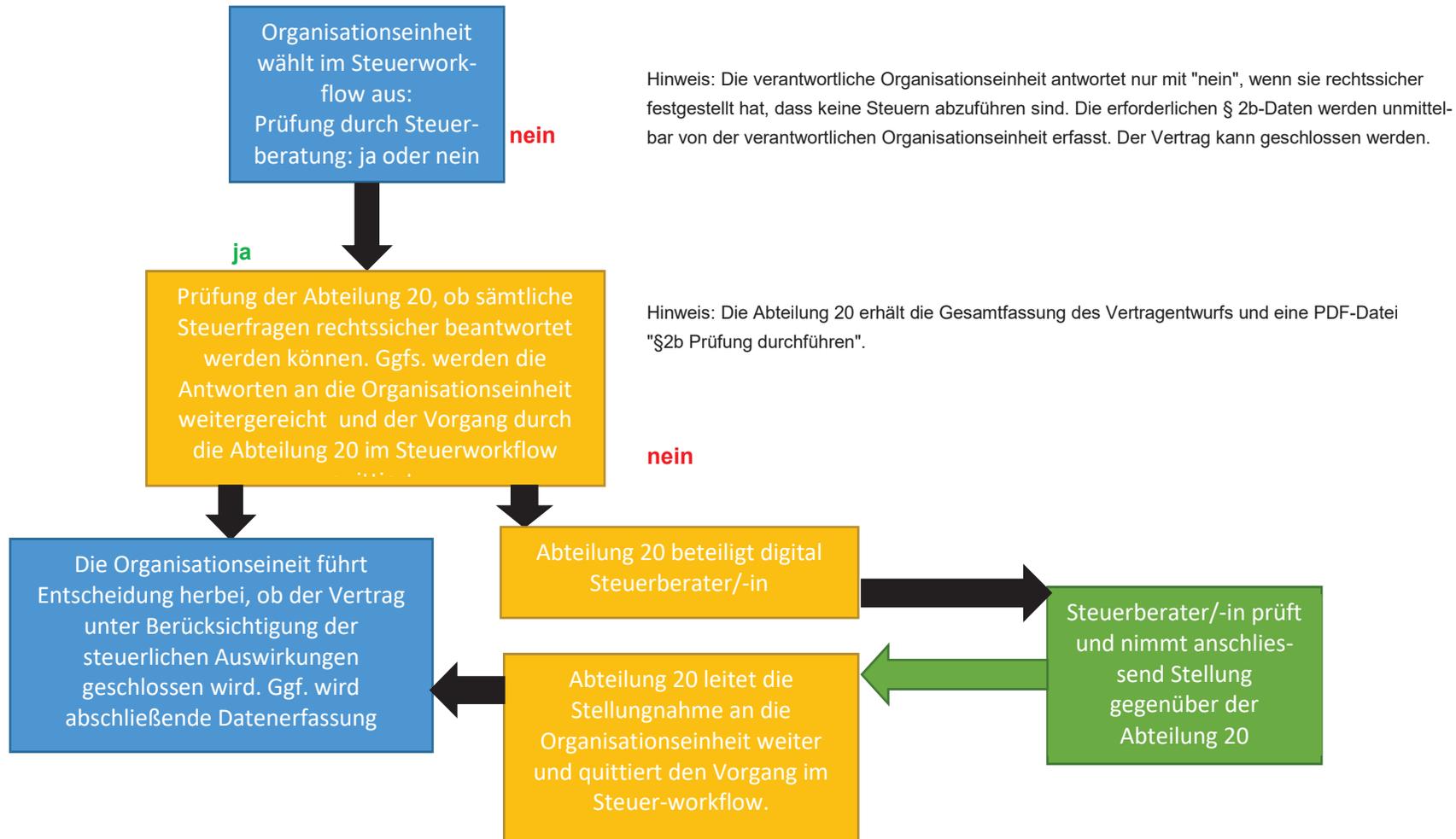
\* Die Maßnahmen sind durch Obergriffe bezeichnet, ggf. zugehörige Teilleistungen werden auf der folgenden Seite benannt.

**Zeit- u. Projektplan / Einführung u. Weiterentwicklung steuerrechtliches Kontrollsystem (Tax Compliance Management System-TCMS)****Bennennung von Teilleistungen**

Maßnahme	Teilleistungen	Bemerkungen
Bestands- und Risikoanalyse	Fortschreibung der steuerrechtlich relevanten Einnahmeinventur auf der Basis der Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres	Überarbeitung bis 3. Q. 2024, danach laufend
	Evaluation des Risikoportfolios (vgl. Risikomatrix des TCMS-Handbuchs) Sind spezifische Risiken hinzugetreten? Ist eine Anpassung der Risikobewertung erforderlich? Sind Anpassungen der Gegensteuerung erforderlich?	anlassbezogen, spätestens mit Revision TCMS-Handbuchs im 4. Q. d. Jahres
Digitales Vertragsmanagement	Jährliche Erstellung einer Umsatzsteuer-Vertragsliste durch FD 20.1 - Finanzen	zum Stichtag 15.12.d. Jahres
Mitarbeiterinformation (steuerrechtliche Informations-plattform)	Zu nutzen ist das Social Intranet "COEmit" Einzupflegen sind z. B. Informationen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen oder Informationen der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft.	anlassbezogen
Schulungs- und Fortbildungskonzept	Fortbildung zu spezifischen Steuerthemen	anlassbezogen
	Durchführung von Steuergesprächen mit ausgewählten Abteilungen	anlassbezogen, ansonsten jährlich
Revision des TCMS-Handbuchs	Überprüfung, ob Regelungen noch aktuell sind bzw. verbessert werden können	anlassbezogen, ansonsten zum Stichtag 31.12.d. Jahres
	Schaffung verbindlicher Vorgaben für den Prozess der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen durch Anpassung des TCMS-Handbuchs / Zu regeln sind Fristen und Verantwortlichkeiten (inkl. Vertretung) zu bestimmten Arbeitsschritten	mit Überarbeitung zum 01.11.2023
Berichtswesen	Turnusmäßiger Jahresbericht (Optimierungspotenziale, Vorschlag von strukturellen oder rechtlichen Anpassungen) gegenüber der Verwaltungsführung (LR und allg. Vertretung)	Vorlage des Berichts innerhalb 4. Q. des Jahres
	Erstellung anlassbezogener Berichte (z. B. zu gestalterischen Maßnahmen, Rechtsänderungen) gegenüber der Verwaltungsführung (LR und allg. Vertretung)	
	Bericht gegenüber der Kreispolitik zu den Resultaten der Revision TCMS (Sitzungsfolge: Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung und Kreistag)	Vorstellung innerhalb der ersten Sitzungsfolge eines Jahres
Einführung eines digitalen Rechnungsausgangworkflows	Beauftragung der Anbieterfirma / Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die einschlägigen steuerrechtlichen Anforderungen (vgl. § 14 Abs. 4 UStG) zu berücksichtigen (z. B. eindeutige Rechnungsnummer)	
EDV-gestützte Automatisierung der Umsatzsteuervoranmeldungen	Vornahme der erforderlichen Einstellungen im Buchungsprogramm "Infoma"	nach Einführung RAW

## Anlage 4 – Ablauf Steuerworkflow im Vertragsmanagement

### Organisatorischer Ablauf im Steuerworkflow



Die Abt. 20 hat lesenden Zugriff auf alle im d.3 Vertragsmodul erfassten Verträge (z. B. zu Auswertungszwecken im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt).

## Anlage 5

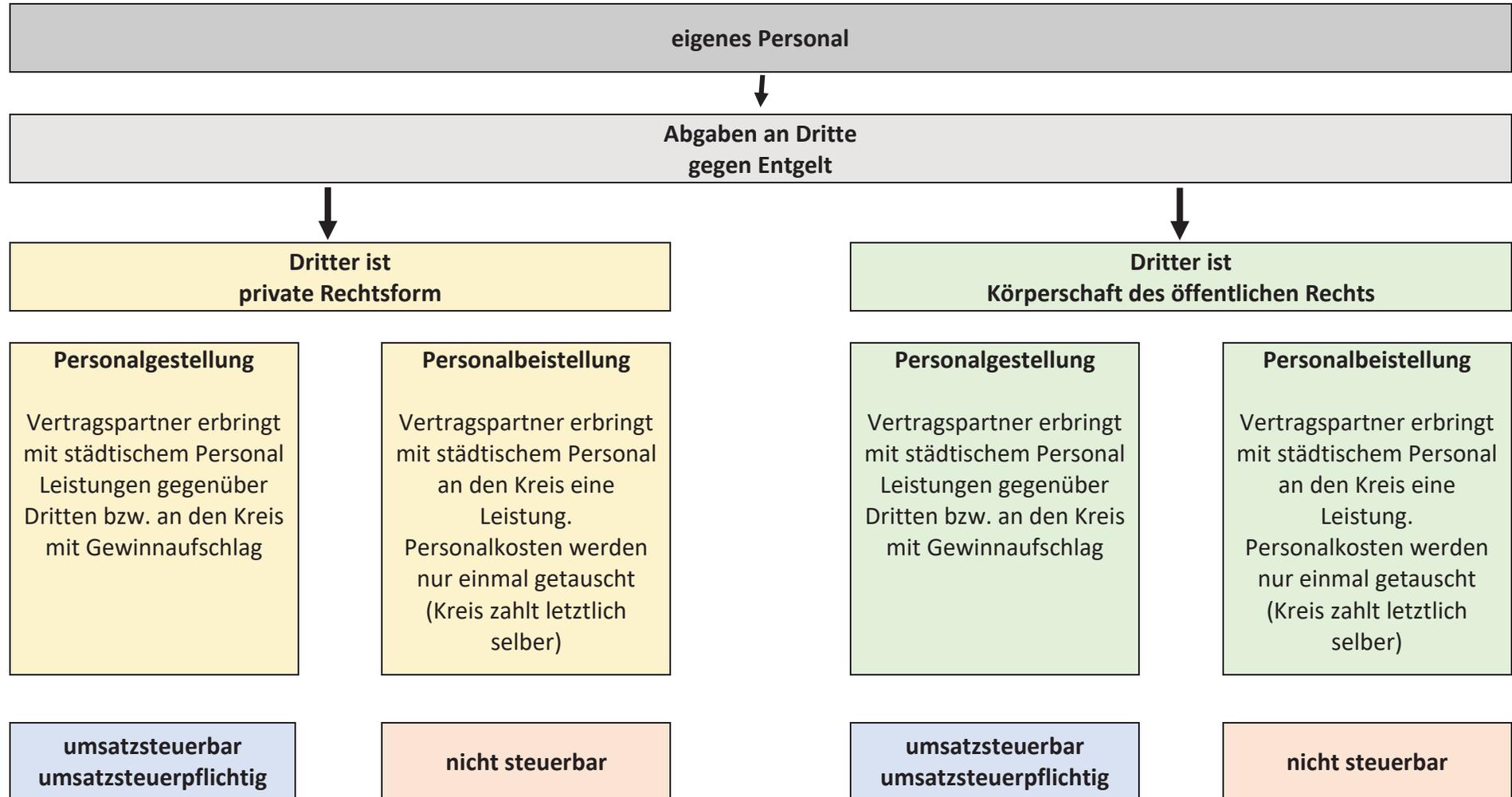
### Gesetzliche Rechnungsbestandteile nach § 14 (4) UStG

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

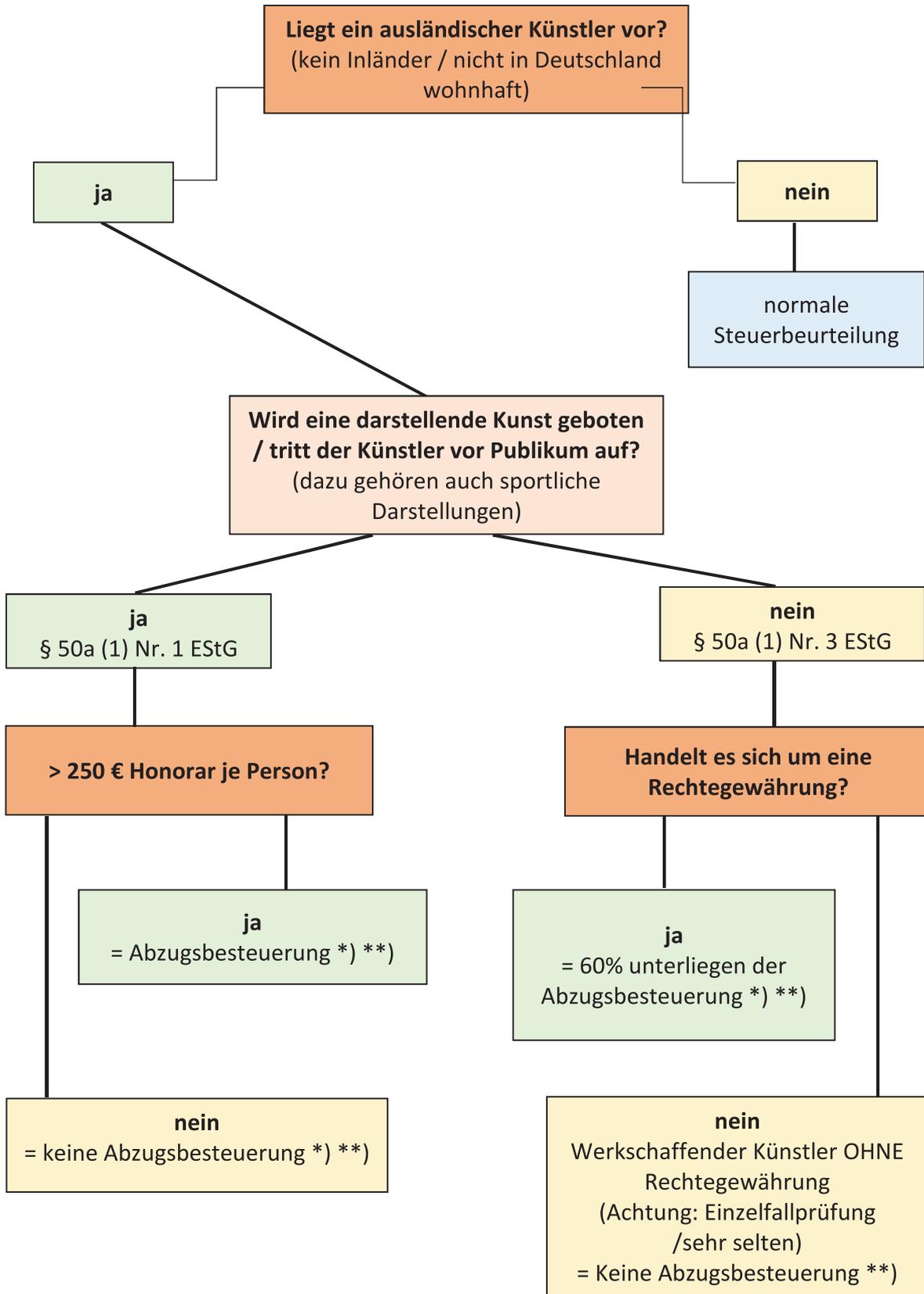
# Anlage 6

## Personalgestellung



Anlage 7

**Besteuerung ausländischer Künstler**  
§ 50a EStG  
§§ 2 und 12 UStG



### **\*) Abzugsbesteuerung**

15% pauschale Steuer bei natürlichen Personen auf die Nettoeinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben/Werbungskosten zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag = 15,825 %

Wenn der Kreis die Steuer zusätzlich übernimmt (Nettovergütung) = 18,80 %

Die Erstattung von Hotelübernachtungen, Fahrt-/Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand im steuerlich zulässigen Rahmen unterliegt nicht der Abzugsbesteuerung.

Beispiele für Berechnung

bei einer Bruttovergütung 15,825 % des Honorars

1.500,00 € Brutto-Honorar (ohne Reisekosten)

./. 225,00 € Abzugssteuer (15 % v. 1.500,00 €)

./. 12,38 € Solidaritäts-Z. (0,825 % Soli v. 1.500,00 € = 5,5 % v. 15 %)

1.262,62 € Auszahlung an den Künstler => 237,38 € Steuern = Meldung/Abführung Finanzamt

bei einer Nettovergütung 18,80 % des Honorars

1.500,00 € Honorar ohne Reisekosten (Auszahlung an den Künstler)

+ 267,30 € Abzugssteuer 17,82 % v. 1.500,00 € (= 15 % v. 1.782,-€)

+ 14,70 € Solidaritäts-Z. 0,98 % v. 1.500,00 € (5,5 % v. 267,30 € / 0,825 % v. 1.782,- €)

1.782,00 € Aufwand Kreis Coesfeld => 282,00 € Steuern = Meldung/Abführung Finanzamt

### **Meldung der 50a Abzugssteuer:**

[www.elsteronline.de/bportal](http://www.elsteronline.de/bportal) quartalsweise durch FD 40.3 - Kultur

### **\*\*) Umsatzsteuer**

ACHTUNG: Die Abzugssteuer nach § 50a EStG sowie die Nebenkosten sind mit Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer!

#### **Darstellender Künstler vor Publikum?**

Ja, § 12 (2) Nr. 7a UStG = 7% USt

#### **Rechtegewährung und Übertragung dieses Rechts zur Nutzung?**

Ja, § 12 (2) Nr. 7c UStG = 7% USt

#### **Alle anderen Fälle:**

Regelsteuersatz 19% USt

### **Meldung der Umsatzsteuer:**

über FB Finanzen durch die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung

# Merkblatt

## zum Steuerabzug bei Bauleistungen

### Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG). Weitere Anwendungsfragen sind in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juli 2022 geregelt (veröffentlicht im Bundesteuerblatt 2022 I S. 1229 ff.).

Bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland haben danach einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen, wenn

nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Für Unternehmen des Baugewerbes, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, besteht eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Bundesgebiet. Diese umfasst auch das Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die Einkommensbesteuerung der von diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland.

Nachfolgend werden die Einzelheiten zum Steuerabzug, der Anrechnung und ggf. Erstattung des Abzugsbetrags sowie das Freistellungsverfahren erläutert.

### Welche Leistungsempfänger (Auftraggeber) sind zum Steuerabzug verpflichtet?

Betroffen sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt. Betroffen sind nur Bauleistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen bezieht. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Dabei umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Somit sind auch Unternehmer, die keine Umsatzsteuererklärung abgeben (z.B. Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, bspw. aus Vermietung und Verpachtung), zum Steuerabzug verpflichtet.

### Welche Leistungen werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Vom Steuerabzug sind nur Bauleistungen betroffen. Dies sind nach § 48 Abs. 1 EStG alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Gesetzgeber hat damit die Definition aus § 101 Abs. 2 SGB III übernommen. § 101 Abs. 2 SGB III wird durch §§ 1 und 2 Baubetriebe-Verordnung konkretisiert. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur Leistungen von Baubetrieben erfasst würden, die der Winterbauförderung unterliegen. Vom Steuerabzugsverfahren werden vielmehr auch diejenigen Bauleistungen erfasst, die von Betrieben erbracht werden, die gemäß § 2 Baubetriebe-Verordnung von der Winterbauförderung ausgeschlossen sind. Weitere Ausführungen hierzu enthält das o.g. BMF-Schreiben unter 1.1.

Leistungen, die für sich genommen keine Bauleistungen sind, sind dann in das Steuerabzugsverfahren einzubeziehen, wenn sie Nebenleistung einer Bauleistung sind. Eine Nebenleistung teilt generell das Schicksal der den Vertrag prägenden Hauptleistung. Weitere Ausführungen hierzu enthält das o.g. BMF-Schreiben unter 1.1.

Als Hilfe zur Beantwortung der Frage, welche Arbeiten als Bauleistungen einzustufen sind, sind diesem Merkblatt die §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung als **Anlage** beigelegt. Der Begriff des „Bauwerks“ ist weit auszulegen (BAG-Urteil vom 21.01.1976 – 4 AZR 71/75; BFH-Urteil vom 07.11.2019 – I R 46/17). Danach sind Bauwerke nicht nur Gebäude, sondern sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen.

Das Steuerabzugsverfahren ist nicht auf Werkverträge beschränkt. Es ist auch anzuwenden, wenn der der Bauleistung zugrunde liegende Vertrag zivilrechtlich als Werklieferungsvertrag einzuordnen ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Erbringung von Bauleistungen Unternehmenszweck des Leistenden ist oder ob er mit seinem Unternehmen überwiegend Bauleistungen erbringt. Das Steuerabzugsverfahren greift vielmehr auch dann ein, wenn jemand nur ausnahmsweise eine Bauleistung erbringt.

Das Steuerabzugsverfahren ist vom Leistungsempfänger unabhängig davon durchzuführen, ob der Erbringer der Bauleistung (Leistender) im Inland oder im Ausland ansässig ist. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie selbst erbracht zu haben. Die Vorschriften des Steuerabzugsverfahrens gelten für den Leistungsempfänger somit auch dann, wenn er mit der Bauleistung einen Generalunternehmer beauftragt, der selbst nicht als Baubetrieb tätig wird, aber mit ihm die Leistungen der beauftragten Subunternehmer abrechnet. In diesem Fall ist auch der Generalunternehmer im Verhältnis zu den von ihm beauftragten Subunternehmern Leistungsempfänger und damit insoweit selbst zum Steuerabzug verpflichtet. Die Leistungen von Baurägern fallen nur dann unter den Steuerabzug, wenn der Abnehmer als Bauherr anzusehen ist. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht für sie die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs für diejenigen Bauleistungen, die für das Gemeinschaftseigentum erbracht werden. Wird ein Auftrag zur Ausführung einer Bauleistung nur vermittelt (z.B. durch Selbsthilfeeinrichtungen wie Maschinenringe), ist nicht der Vermittler zum Abzug verpflichtet, sondern der Leistungsempfänger.

### Wie hoch ist der Steuerabzug?

Der Leistungsempfänger hat 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Gegenleistung ist das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer.

Ein Solidaritätszuschlag wird zum Abzugsbetrag nicht erhoben.

### Bis zu welcher Höhe der Gegenleistung kann der Steuerabzug unterbleiben?

Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer (Leistenden) zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) 15.000 €.

Für die Anwendung der Freigrenzen sind die für denselben Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr von dem einzelnen Auftragnehmer bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Bei der Vermietung von Wohnungen ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Bauleistung an den vermieteten Wohnungen erbracht wird und der Leistungsempfänger nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.

### Wann ist der Steuerabzug anzumelden und abzuführen?

Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung erbracht hat (Anmeldungszeitraum) eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt einzureichen. In der Anmeldung sind die für diesen Leistenden im Anmeldungszeitraum erbrachten Gegenleistungen einzeln anzugeben und daraus für den Anmeldungszeitraum der Steuerabzugsbetrag zu berechnen.

Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig und an die für den Leistenden zuständige **Finanzkasse** für Rechnung des Leistenden abzuführen. **Die Angaben zur Finanzkasse können unter <https://www.finanzamt.de> abgefragt werden.**

Der Steuerabzugsbetrag ist nicht erst bei der Abrechnung über die Bauleistung vorzunehmen. Gegenleistung im Sinne des Gesetzes ist vielmehr jede Zahlung des Leistungsempfängers an den Leistenden. In der Anmeldung sind deshalb auch im Anmeldungszeitraum erbrachte Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu erfassen. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gegenleistung ist nur der Differenzbetrag zu der vorherigen Anmeldung in dem Anmeldungszeitraum, in dem der erhöhte Betrag erbracht wurde, anzumelden (§ 48a Abs. 1 EStG). Bei einer Minderung der Gegenleistung ist keine Berichtigung vorzunehmen.

### Wie erfolgt die Abrechnung über den Steuerabzug mit dem Leistenden?

Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden schriftlich über den bei der Gegenleistung vorgenommenen Steuerabzug abzurechnen. Dabei sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Leistenden,
2. das Rechnungsdatum, der Rechnungsbetrag bzw. die Höhe der erbrachten Gegenleistung und der Zahlungstag,
3. die Höhe des Steuerabzugs und
4. das Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

Der Abrechnungsbeleg ist keine Steuerbescheinigung. Die Vorlage beim Finanzamt durch den Leistenden begründet deshalb keinen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung des Abzugsbetrags. Sie erleichtert aber im Finanzamt die Anrechnung des Abzugsbetrags.

### Worauf wird der Steuerabzugsbetrag beim Leistenden angerechnet?

Soweit der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet hat, wird er von dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt auf die von diesem zu entrichtenden Steuern angerechnet, und zwar nacheinander wie folgt:

1. auf die nach § 41a Abs. 1 EStG vom Leistenden einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. auf die vom Leistenden zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Anrechnung kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Bauleistung erbracht worden ist. Außerdem darf die Anrechnung auf Vorauszahlungen nicht zu einer Erstattung führen,
3. auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. auf die vom Leistenden selbst nach dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.

### **Unter welchen Voraussetzungen wird der Abzugsbetrag dem Leistenden erstattet?**

Dem inländischen Leistenden werden die nach der Anrechnung auf Lohnsteuer, Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen und nach der Jahresveranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Jahres, in dem die Bauleistung erbracht wurde, verbleibenden Abzugsbeträge erstattet, wenn eine Aufrechnung nach § 226 Abgabenordnung (AO) nicht in Betracht kommt.

Dem Leistenden mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erstattet das nach § 20a AO zuständige Finanzamt auf Antrag den Abzugsbetrag. Voraussetzung ist, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder der Leistende glaubhaft macht, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. Wird die Erstattung beantragt, weil nach dem Doppelbesteuerungsabkommen die Gegenleistung im Inland nicht zu besteuern ist, hat der Leistende durch eine Bestätigung der für ihn im Ausland zuständigen Steuerbehörde nachzuweisen, dass er dort ansässig ist (§ 48d Abs. 1 Satz 4 EStG). Der Antrag auf Erstattung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen, und zwar bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Ist in einem Doppelbesteuerungsabkommen eine längere Frist eingeräumt, ist diese maßgebend.

### **Wie kann der Leistende eine Freistellung vom Steuerabzug erlangen?**

Auch wenn die Gegenleistung die Freigrenze von 5.000 € bzw. 15.000 € übersteigt, hat der Leistungsempfänger den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihm der Leistende eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Auf formlosen Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen. Voraussetzung ist, dass ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist (dies gilt nicht für Leistende, die ihren Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben) und der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die wichtigsten Gefährdungstatbestände, die zu einer Versagung der Freistellungsbescheinigung führen, sind in § 48b Abs. 1 Satz 2 EStG genannt:

1. Der Leistende erfüllt nicht seine Anzeigepflicht nach § 138 AO. Nach dieser Vorschrift ist die Eröffnung oder Verlegung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde anzuzeigen, die das zuständige Finanzamt durch Abdruck unterrichtet. Unterbleibt diese Anmeldung, wird die steuerliche Erfassung des Betriebs oder der Betriebsstätte des Leistenden behindert. Das Finanzamt kann unter diesen Umständen keine Freistellungsbescheinigung erteilen.
2. Der Leistende kommt seiner Auskunftspflicht nach § 90 AO nicht nach.  
Ein schriftlicher Antrag ist für die Freistellungsbescheinigung zwar nicht vorgeschrieben. Das Finanzamt erhebt jedoch insbesondere bei Leistenden, die bisher steuerlich noch nicht erfasst sind, mittels eines Fragebogens die notwendigen Angaben zur Prüfung der Frage, ob durch einen Steuerabzug zu sichernde Ansprüche zu erwarten sind und die steuerliche Erfassung notwendig ist. Werden diese Angaben nicht oder nicht vollständig geleistet, ist je nach den Umständen des Einzelfalls von einer Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten auszugehen. Der Leistende kann in diesem Fall keine Freistellungsbescheinigung beanspruchen.
3. Der im Ausland ansässige Leistende erbringt den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde.

Außer bei den vorgenannten, im Gesetz ausdrücklich angeführten Sachverhalten kann auch dann eine Gefährdung des zu sichernden Steueranspruchs vorliegen, wenn nachhaltiger Steuerrückstände bestehen, oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen und Steu-

erklärungen festgestellt werden, oder der Leistende diese wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

Einem Leistenden, der darlegt, dass wegen seines nur kurzzeitigen Tätigwerdens im Inland keine zu sichernden Steueransprüche bestehen, soll das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung erteilen, wenn das Vorbringen schlüssig ist und nicht in Widerspruch zu anderweitigen Erkenntnissen des Finanzamts steht.

Wird dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht entsprochen, erlässt das Finanzamt unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid.

### **Wie lange und in welchem Umfang gilt die Freistellungsbescheinigung?**

Das Finanzamt erteilt eine Freistellungsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von längstens 3 Jahren ab Ausstellung. Es kann einen kürzeren Zeitraum bestimmen oder eine projektbezogene Freistellungsbescheinigung ausstellen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig ist. Auch in den Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung für einen bestimmten Auftrag erteilt wird, wird sie auf einen Gültigkeitszeitraum befristet.

### **Wie haben der Leistende und der Leistungsempfänger mit der Freistellungsbescheinigung zu verfahren?**

Damit der Leistungsempfänger vom Steuerabzug absieht, muss ihm der Leistende, noch bevor für die Bauleistung eine Gegenleistung erbracht wird, die Freistellungsbescheinigung vorlegen. Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, genügt die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung oder deren elektronische Übermittlung an den Leistungsempfänger. Enthält die Bescheinigung eine Beschränkung auf eine bestimmte Bauleistung, hat der Leistende die vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Bescheinigung dem benannten Leistungsempfänger im Original zu überlassen. Der Leistungsempfänger hat die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen; insbesondere ob sie lesbar, mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Über deren Gültigkeit kann er sich auch durch eine Internet-Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (unter <https://www.bzst.de>) oder durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Die vorgelegte Kopie bzw. ggf. das Original der Bescheinigung sind vom Leistungsempfänger aufzubewahren (bei Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht der §§ 140 ff. Abgabenordnung sechs Jahre).

### **Kann das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurücknehmen?**

Die Bescheinigung wird grundsätzlich nur unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Widerruf kommt in Betracht, wenn das Finanzamt Grund zu der Annahme hat, dass bei Fortgeltung der Freistellungsbescheinigung eine Gefährdung von Steueransprüchen eintritt.

War die Freistellungsbescheinigung auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, teilt das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Widerruf und den Zeitpunkt, ab dem die Bescheinigung nicht mehr anzuwenden ist, mit. Nach diesem Zeitpunkt zu erbringende Gegenleistungen unterliegen dem Steuerabzug, wenn die maßgebliche Bagatellgrenze überschritten ist. Die vorher freigestellten Gegenleistungen rechnen dabei nicht mit.

Ist die erteilte Bescheinigung rechtswidrig, hat das Finanzamt die Bescheinigung nach § 130 AO zurückzunehmen. Auch in diesem Fall unterrichtet das Finanzamt den in der Bescheinigung benannten Leistungsempfänger (§ 48b Abs. 4 EStG). Die Rücknahme hat zur Folge, dass der Leistungsempfänger den Steuerabzug für vorher aufgrund der genannten Bauleistung erbrachte Gegenleistungen nachholen muss. Den Einbehalt hat der Leistungsempfänger bei der nächsten nach der Rücknahme zu erbringenden Gegenleistung vorzunehmen. Reicht diese der Höhe nach nicht aus, entfällt die Abzugsverpflichtung in der die Gegenleistung übersteigenden Höhe.

### **Kann der Leistungsempfänger die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung überprüfen?**

Der Leistungsempfänger kann die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung durch eine elektronische Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) prüfen. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann der Leistungsempfänger auch bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt nachfragen.

### **Haftet der Leistungsempfänger für die Abführung des Abzugsbetrags?**

Gemäß § 48a Abs. 3 EStG haftet der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden des Leistungsempfängers an. Er kann sich im Haftungsverfahren auch nicht darauf berufen, dass die Gegenleistung beim Leistenden nach dem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden kann, denn gemäß § 48d Abs. 1 EStG ist das Steuerabzugsverfahren ungeachtet des Abkommens durchzuführen. Eine Haftungsinanspruchnahme ist auch möglich, wenn die Person des Steuerschuldners nicht feststeht.

Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

### Welche Vorteile bringt das Steuerabzugsverfahren für den Leistungsempfänger?

Das Steuerabzugsverfahren geht der Abzugsanordnung nach § 50a Abs. 7 EStG vor. Diese Vorschrift findet somit bei Bauleistungen keine Anwendung.

Ist der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags nachgekommen oder hat ihm eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegen, ist § 160 Abs. 1 Satz 1 AO nicht anzuwenden. Es entfällt somit hinsichtlich der betroffenen Gegenleistung die Versagung des Betriebsausgabenabzugs.

Hat der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt, obwohl keine Bauleistung i.S. des § 48 Abs. 1 EStG vorlag, sind die §§ 48 Abs. 4 und 48b Abs. 5 EStG nicht anzuwenden; d.h. der Betriebsausgabenabzug kann versagt werden. Bei Arbeitnehmerüberlassung ist auch die Inanspruchnahme als Entleiher nach § 42d Abs. 6 und 8 EStG dann nicht ausgeschlossen.

### Welches Finanzamt ist für das Steuerabzugsverfahren zuständig?

Den Steuerabzug bei Bauleistungen verwaltet nicht das Finanzamt des Leistungsempfängers (Auftraggeber), sondern das für den Leistenden (Auftragnehmer) örtlich zuständige Finanzamt.

- Diesem Finanzamt hat der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag anzumelden und abzuführen (§ 48a Abs. 1 EStG),
- es erlässt den Haftungsbescheid für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§ 48a Abs. 3 Satz 4 EStG),
- es erteilt auf Antrag des Leistenden eine Freistellungsbescheinigung und ist für die Rücknahme oder den Widerruf derselben zuständig (§ 48b EStG),
- es rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Leistenden zu entrichtenden Steuern an (§ 48c Abs. 1 EStG),
- es erstattet dem Leistenden mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Antrag den Steuerabzugsbetrag (§ 48c Abs. 2 EStG) und
- es ist für die Prüfung des Steuerabzugs zuständig (§ 48a Abs. 4 i.V. mit § 50b EStG).

### Welches Finanzamt ist für den Leistenden (Auftragnehmer) örtlich zuständig?

1. Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt befindet. Ist das leistende Unternehmen eine Körperschaft oder Personenvereinigung mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Es empfiehlt sich, beim Leistenden nachzufragen, welches Finanzamt (Finanzkasse) für den Leistenden zuständig ist. **Diese Angaben einschließlich der Angaben zur zuständigen Finanzkasse können auch unter <https://www.finanzamt.de> abgefragt werden.**
2. Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz im Ausland bzw.

das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet. Sie ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	zuständig
Königreich Belgien	Finanzamt Trier
Republik Bulgarien	Finanzamt Neuwied
Königreich Dänemark	Finanzamt Flensburg
Republik Estland	Finanzamt Rostock
Republik Finnland	Finanzamt Bremen
Französische Republik und Fürstentum Monaco	Finanzamt Offenburg
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Insel Man	Finanzamt Hannover-Nord
Griechische Republik	Finanzamt Berlin Neukölln
Republik Irland	Finanzamt Hamburg-Nord
Italienische Republik	Finanzamt München
Republik Kroatien	Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Republik Lettland	Finanzamt Bremen
Fürstentum Liechtenstein	Finanzamt Konstanz
Republik Litauen	Finanzamt Mühlhausen
Großherzogtum Luxemburg	Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben
Republik Mazedonien	Finanzamt Berlin Neukölln
Königreich der Niederlande	Finanzamt Kleve
Königreich Norwegen	Finanzamt Bremen
Republik Österreich	Finanzamt München
Republik Polen – Buchstaben A bis G – Buchstaben H bis Ł – Buchstaben M bis R – Buchstaben S bis Z *	Finanzamt Hameln Finanzamt Oranienburg Finanzamt Cottbus Finanzamt Nördlingen
Portugiesische Republik	Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Rumänien	Finanzamt Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Finanzamt Magdeburg
Königreich Schweden	Finanzamt Hamburg-Nord
Schweizerische Eidgenossenschaft	Finanzamt Konstanz
Slowakische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd
Republik Slowenien	Finanzamt Oranienburg
Königreich Spanien	Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Tschechische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd
Republik Türkei	Finanzamt Dortmund-Unna
Ukraine	Finanzamt Magdeburg
Republik Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Republik Weißrussland	Finanzamt Magdeburg
Vereinigte Staaten von Amerika	Finanzamt Bonn-Innenstadt
vorstehend nicht aufgeführte Staaten	Finanzamt Berlin Neukölln

\* Maßgebend ist der erste Buchstabe des Nachnamens oder Firmennamens.

### Anlage

**Dem Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG unterfallen insbesondere die Bauleistungen der im folgenden aufgeführten Branchen, aber nur dann, wenn sie der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.**

### § 1 Baubetriebe-Verordnung

(1) ...

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Faszinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2 a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinerverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;

11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb des selben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
- 14 a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebs, eines anderen Betriebs desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebs mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischguts, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischguts der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- 38 a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.
- (3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch
  1. Betriebe, die Gerüste aufstellen,
  2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.
- (4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaus, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:
  1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
  2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
  3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
  4. ingenieurbiologische Arbeiten aller Art;
  5. Schutzpflanzungen aller Art;
  6. Drainierungsarbeiten;
  7. Meliorationsarbeiten;
  8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.
- (5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

## § 2 Baubetriebe-Verordnung

Die ganzjährige Beschäftigung wird nicht gefördert insbesondere in Betrieben

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaus;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm- (Isolier-)-, Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaus sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaus;
14. und in Betrieben, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

Bitte drucken Sie das Formular auf Ihrem Behördenkopfbogen aus oder erstellen Sie direkt aus dieser Vorlage einen Ausdruck. Senden Sie diesen bitte auf dem Postweg an das zuständige Finanzamt. Eine elektronische Übermittlung der Daten ist leider nicht möglich.

An das  
Finanzamt

### Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung

(Vor- und Zuname; Firma)	(evtl. Steuernummer; Geburtsdatum)
(Anschrift)	

hat nachstehende Zahlung erhalten, die

- in Bar, per Scheck oder nicht an den Gläubiger (Abtretung oder Pfändung) gezahlt wurde.
- im Wege der Aufrechnung mit eigenen Forderungen beglichen wurde.
- auf ein Konto überwiesen wurde, welches nicht auf dem Geschäftsbrief verzeichnet ist.
- regelmäßig wiederkehrend gezahlt wird.
- für Handeln erfolgte, das erkennbar nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht wurde.

Az./Haushaltsstelle	Datum der Zahlung	Grund der Zahlung	Betrag	Bemerkung

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Kreis Coesfeld Risikoanalyse zum TCMS

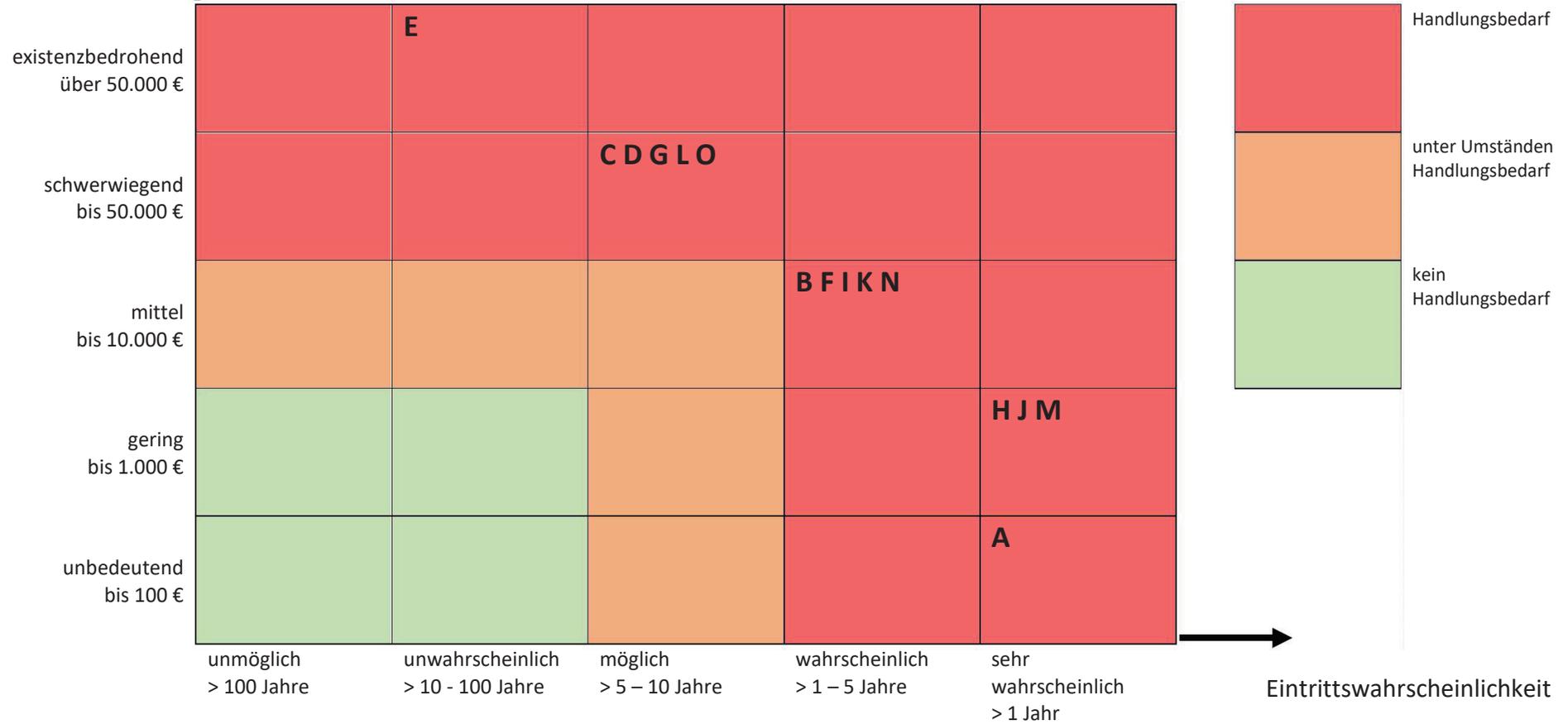
Bezeichnung des Einzelrisikos	€	€	€	€	€	€	€	€	€
realistischer Höchstschaden (über 50.000 €)		E							
hoher Schaden (über 10.000 € – 50.000 €)			.C D G L O						
mittlerer Schaden (über 1.000 € – 9.999 €)				B F I K N					
kleiner Schaden (100 € – 1.000 €)					H J M	A			
Periode	> 100	100	10	5	1	Quartal	Monat	Woche	Tag
Legende: 1 = 1 Jahr, 5 = 5 Jahre, 10 = 10 Jahre, 100 = 100 Jahre, > 100 = mehr als 100 Jahre									

Anlage 10b

Kreis Coesfeld Risikoeinschätzung zum TCMS per 01.11.2023



Schadenhöhe  
(in Klassen /  
Geldeinheiten)



## Anlage 10c

### Maßnahmen zur Risikominderung

**A - nicht festgestellter innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. Reverse Charge-Fall in unbedeutende Höhe bis 100 €:** Schulung der Mitarbeiter, Suchen in den Kreditoren nach ausländischen BLZ/PLZ, Einschränken der Auslandsbestellungen (z.B. Amazon-Account)

**B - nicht festgestellter innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. Reverse Charge-Fall in bedeutende Höhe bis 9.999 €:** Schulung der Mitarbeiter, Suchen in den Kreditoren nach ausländischen BLZ/PLZ, Einschränken der Auslandsbestellungen, Einbindung Prüfung im Rahmen der Vergabe

**C - nicht festgestellter innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. Reverse Charge-Fall in risikobehafteter Höhe über 10.000 €:** Schulung der Mitarbeiter, Suchen in den Kreditoren nach ausländischen BLZ/PLZ, Einschränken der Auslandsbestellungen, Einbindung Prüfung im Rahmen der Vergabe

**D - nicht erkannter oder falsch beurteilter Grunderwerbsteuerfall in bedeutender Höhe bis 50.000 €:** Schulung Fachamt, Grunderwerbsteuerfälle insbesondere mit verbundenen Verträgen immer mit Steuerberater besprechen, Antrag auf verbindliche Auskunft vor Umsetzung

**E - nicht erkannter oder falsch beurteilter Grunderwerbsteuerfall in risikobehafteter Höhe über 50.000 €:** Schulung Fachamt, Grunderwerbsteuerfälle insbesondere mit verbundenen Verträgen immer mit Steuerberater besprechen, Antrag auf verbindliche Auskunft vor Umsetzung

**F - nicht erkannte oder falsch beurteilte verdeckte Gewinnausschüttung bei Tochterunternehmen in bedeutender Höhe bis 10.0000 €:** Klare Kommunikation vGA gefährdeter Aufgaben in Politik und Beteiligung, Jährliche Kontrolle u. Nachfrage durch FD 20.1 - Finanzen bei Beteiligung/Steuerberater, Achten auf Bescheinigung Verwendung steuerliches Einlagekonto

**G - nicht erkannte oder falsch beurteilte verdeckte Gewinnausschüttung bei Tochterunternehmen in risikobehafteter Höhe über 10.0000 €:** Klare Kommunikation vGA gefährdeter Aufgaben in Politik und Beteiligung, Jährliche Kontrolle u. Nachfrage durch FD 20.1 Finanzen bei Beteiligung/Steuerberater, Achten auf Bescheinigung Verwendung steuerliches Einlagekonto

**H - falsche Lohnsteuer/SV-Anmeldung und Verkürzung der Beträge bis 1.000 €:** Laufende Schulung der Fachkräfte durch den FD 11.1 - Personal

**I - falsche Lohnsteuer/SV-Anmeldung und Verkürzung der Beträge über 1.000 €:** Laufende Schulung der Fachkräfte durch den FD 11.1.- Personal

**J – unrichtige oder nicht vollständige Anmeldung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen bis 1.000 €:** Restriktive Kontierungs- und Verbuchungspraxis, Schulung der Mitarbeiter, Vertragsmanagement

**K – unrichtige oder nicht vollständige Anmeldung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen bis 9.999€:** Restriktive Kontierungs- und Verbuchungspraxis, Schulung der Mitarbeiter, Vertragsmanagement, Jährliche Durchsicht der Ertragskonten

**L – unrichtige oder nicht vollständige Anmeldung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen über 10.000 €:** Restriktive Kontierungs- und Verbuchungspraxis, Schulung der Mitarbeiter, Vertragsmanagement, Jährliche Durchsicht der Ertragskonten

**M - unrichtige Anmeldung von Vorsteuer(aufteilungen) bis 1.000 €:** Klare Festlegung vorsteuerabzugsberechtigter Bereiche, Prüfung von Investitionen auf Vorsteuerabzug im Vorfeld der Planung, Restriktive Kontierungs- und Verbuchungspraxis, Schulung der Mitarbeiter, Vertragsmanagement

**N - unrichtige Anmeldung von Vorsteuer(aufteilungen) bis 9.999 €:** Klare Festlegung vorsteuerabzugsberechtigter Bereiche, Prüfung von Investitionen auf Vorsteuerabzug im Vorfeld der Planung, Einbindung Steuerberater für Gestaltungsfälle, Restriktive Kontierungs- und Verbuchungspraxis, Schulung der Mitarbeiter, Vertragsmanagement, Jährliche Durchsicht der Aufwandskonten auf Fehlbuchungen

**O - unrichtige Anmeldung von Vorsteuer(aufteilungen) über 10.000€:** Klare Festlegung vorsteuerabzugsberechtigter Bereiche, Prüfung von Investitionen auf Vorsteuerabzug im Vorfeld der Planung, Einbindung Steuerberater für Gestaltungsfälle, Restriktive Kontierungs- und Verbuchungspraxis, Schulung der Mitarbeiter, Vertragsmanagement, Jährliche Durchsicht der Aufwandskonten auf Fehlbuchungen

## Anlage 11 – Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BGB	Bürgerliche Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	GmbH mit beschränkter Haftung & Compagnie
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
KG	Kommanditgesellschaft
HH-Plan	Haushaltsplan
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	innerbetriebliches Kontrollsystem
jPöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
KöR	Körperschaften des öffentlichen Rechts
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MV	Mitteilungsverordnung
n.F.	neue Fassung
NV-Bescheinigung	Nichtveranlagungsbescheinigung
OFD	Oberfinanzdirektion
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
StB	Steuerberater
TCMS	Tax Compliance Management System
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
Ust-ID Nummer	Umsatzsteueridentifikationsnummer